

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein  
**Band:** 100 (1955)  
**Heft:** 42

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

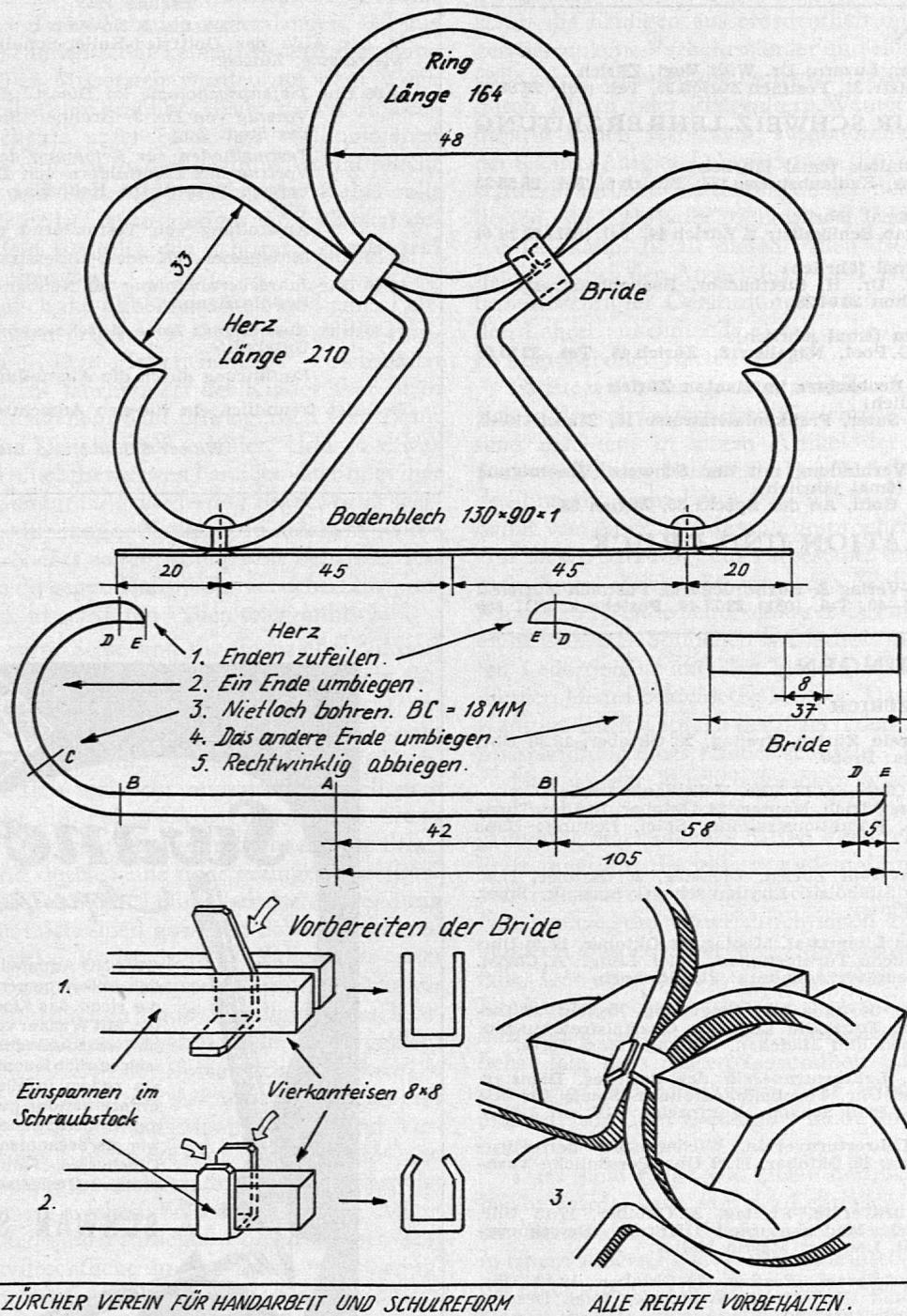
**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische LEHRERZEITUNG

Organ des Schweizerischen Lehrervereins

## Bücherstützen.

H.REINHARD



ZÜRCHER VEREIN FÜR HANDARBEIT UND SCHULREFORM ALLE RECHTE VORBEHALTEN.

Die hier veröffentlichte Zeichnung ist dem neuen, vom kantonal-zürcherischen Verein für Handarbeit und Schulreform herausgegebenen Metall-Programm entnommen. Siehe auch den Artikel: Metallarbeiten in der Schule auf S. 1190 dieses Heftes, sowie die Arbeitsanweisungen zum Blatt «Bücherstützen» auf S. 1192

## INHALT

100. Jahrgang Nr. 42 21. Oktober 1955 Erscheint jeden Freitag  
Schule und Haftpflicht  
Von der Berufshaftpflicht des Lehrers  
Ein Aufsehen erregender Fall  
Von der Verantwortlichkeit und Haftung der Lehrer und der Schulträger bei Unfällen  
Ausweitung und Ueberspannung der Verantwortlichkeit auch im Ausland  
Metallarbeiten in der Schule  
Nochmals: Befreiung vom Samstag-Schulunterricht aus Glaubensgründen: Replik und Duplik  
Kantonale Schulnachrichten: Baselland, Graubünden, Schaffhausen, Zürich  
Der Schulfunk jubiliert  
Schweizerischer Lehrerverein

## REDAKTION

Dr. Martin Simmen, Luzern; Dr. Willi Vogt, Zürich  
Bureau: Beckenhofstr. 31, Postfach Zürich 35, Tel. (051) 28 08 95

## BEILAGEN ZUR SCHWEIZ. LEHRERZEITUNG

Zeichnen und Gestalten (6mal jährlich)  
Redaktor: H. Ess, Hadlaubstrasse 137, Zürich 6, Tel. 28 55 33  
Das Jugendbuch (6mal jährlich)  
Redaktor: J. Haab, Schlösslistr. 2, Zürich 44, Tel. (051) 28 29 44  
Pestalozianum (6mal jährlich)  
Redaktor: Prof. Dr. H. Stettbacher, Beckenhofstrasse 31, Zürich 6, Telephon 28 04 28  
Der Unterrichtsfilm (4mal jährlich)  
Redaktor: Dr. G. Pool, Nägelistr. 3, Zürich 44, Tel. 32 37 56  
Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich (1-2mal monatlich)  
Redaktor: Max Suter, Frankentalerstrasse 16, Zürich 10/49, Tel. 56 80 68  
Musikbeilage, in Verbindung mit der Schweiz. Vereinigung für Hausmusik (6mal jährlich)  
Redaktor: Willi Gohl, An der Speck 35, Zürich 53

## ADMINISTRATION UND DRUCK

AG. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Postfach Zürich 1, Stauffacherquai 36-40, Tel. (051) 23 77 44, Postcheck VIII 889

## VERSAMMLUNGEN

### LEHRERVEREIN ZÜRICH

- Lehrergesangverein Zürich. Freitag, 28. Oktober, 19.30 Uhr, Hohe Promenade: Probe.
- Samstag, 29. Oktober, 17 Uhr, Volkshaus: Probe.
- Lehrturnverein Zürich. Montag, 24. Oktober, 18 Uhr, Turnhalle Sihlhölzli. Konditionstraining, Spiel. Leitung: Hans Futter.
- Lehrerinnenturnverein Zürich. Dienstag, 25. Oktober, 17.45 Uhr, Turnhalle Sihlhölzli. Rhythmische Gymnastik, Spiel. Leitung: Hans Futter.
- Lehrerturnverein Limmattal. Montag, 24. Oktober, 17.30 Uhr, Kappeli. Persönliche Turnfertigkeit, Spiel. Leitg.: A. Christ. (Voranzeige: Hauptversammlung: 31. Oktober.)
- Lehrerturnverein Oerlikon und Umgebung. Freitag, 28. Oktober, 17.30 Uhr, Turnhalle Liguster. Quartalsfreibüungen, 2./3. Stufe, Knaben und Mädchen. Leitung: Max Berta.

AFFOLTERN a. A. Lehrerturnverein des Bezirkes. Dienstag, 25. Oktober, 18.30 Uhr, Turnhalle Affoltern. Spiele für alle Stufen. Leitung: Paul Schalch. Voranzeige: GV am 8. Nov.

ANDELFINGEN. Lehrerturnverein. Wiederbeginn der Turnstunden: Dienstag, 25. Oktober, 18.30 Uhr. Persönliche Turnfertigkeit, Spiel.

BÜLACH. Lehrerturnverein. Freitag, 28. Oktober, 17.15 Uhr, Turnhalle Bülach. Mädchenturnen III. Stufe (Bewegungs-spiele). Korbball. Leitung: Martin Keller.

HINWIL. Lehrerturnverein. Freitag, 28. Oktober, 18.10 Uhr, Rüti. Ringe II. und III. Stufe, Bocksprünge, Spiel. Besprechung der Herbstturnfahrt.

MEILEN. Lehrerturnverein. Freitag, 28. Oktober, 18 Uhr, Ernenbach. Persönliche Turnfertigkeit und Spiel. Am 4. November beginnt eine Lektionsfolge für rhythmisch-melodische Gestaltungsmöglichkeiten im Schulturnen.

USTER. Lehrerturnverein. Montag, den 24. Oktober, 17.50 Uhr, Turnhalle Zürichstrasse, Uster. Geräteübungen, Spiel.

WINTERTHUR. Lehrerverein. Arbeitsgemeinschaft f. Sprache. Freitag, 28. Oktober, 20 Uhr, Schulhaus Geiselweid. Thema: Nacherzählungen.

— Lehrerturnverein. Wiederbeginn der Turnstunden: Montag, 24. Oktober, Kantonschule, 18 Uhr: Persönliche Turnfertigkeit, Spiel.

BASELLAND. Lehrergesangverein. Samstag, 22. Oktober, 14 Uhr, Restaurant «Ziegelhof», Liestal. Probe zum Radiokonzert und zum Eröffnungsgesang f. die Kantonalkonferenz. Band III Eidg. Liederbuch mitbringen.

— Sonntag, 23. Oktober, nachmittags, Herbstbummel nach Anwil/Oltingen.

## Interkantonale Arbeitsgemeinschaft für die Unterstufe

Tagung 1955  
Samstag, 5. November  
in der Aula des Gottfried-Keller-Schulhauses, Steinwiesstrasse, Zürich.

- 9.00 Uhr Tiefenpsychologie im Dienste der Schule.  
Vortrag von Dr. J. Brunner, Schulpsychologe der Stadt Zug.  
Testmethoden zur Erfassung des Kindes  
Vortrag mit Lichtbildern von Dr. F. Schneberger, Dozent am Heilpädag. Seminar Zürich.  
Ausstellung von Testmaterial und Literatur.  
12.30 Uhr Mittagessen, «Krone», Unterstrasse.  
13.45 Uhr Jahresversammlung im Neubau-Saal des Pestalozianums.  
14.30 Uhr Ausstellung: Neue Anschauungsbilder für die Unterstufe.  
Einführung durch die Ausstellungsleitung.  
Es laden freundlich ein für den Ausschuss:  
Walter Schmid und Liselotte Traber.



## Schule und Haftpflicht

### VON DER BERUFSCHAFTPFLICHT DES LEHRERS

In früheren Zeiten nahm man es mit der Haftpflicht hierzulande nicht so genau. Von Gotthelfs Peter Käser Ersatz für entstandenen Schaden zu verlangen, fiel aus naheliegenden Gründen wohl keinem Bauern ein; seine und seiner Schüler Missetaten wurden auf dem Wege schlagfertiger Selbsthilfe gesühnt. Heute, da wir im Zeitalter des Fortschritts unter einer fast vollkommenen Rechtsordnung leben, lauern die Gefahren der Haftpflicht an allen Ecken und Enden. Je rascher der Rubel rollt und je begehrter er ist, desto gieriger wird Kapital geschlagen aus jedem Ereignis, das sich unter den Begriff Schadenfall zwängen lässt.

Sauste da neulich die unbekümmerte Hand eines Lehrers auf irgendeinen fleischigen Körperteil seines Zögling, ohne ihm — dem Fleisch nämlich — sichtbaren Schaden zu tun. Im Jahrhundert des Kindes aber ist es die Seele, die ob solchem Tun unweigerlich Gänsehaut kriegt und einen Dauerschock erleidet. Und so etwas muss von einem pflichtbewussten Familienvater mit einer kapitalisierten Genugtuungsforderung beantwortet werden. Was tatest du, junger Kollege, in solchem Falle? Ein guter Rat: Nichts sagen, ruhig Blut behalten, Rat holen und, wenn du gegen Haftpflicht versichert bist, ungesäumt melden, in schweren Fällen telegraphisch.

Der um die zarte Seele und die finanzielle Zukunft seines Sprösslings besorgte Vater wird zwar nicht zufrieden sein, wenn sein Erpressungsversuch nicht gelingt. Bekommt er es mit der Versicherung zu tun, geht es nicht mehr so leicht und vor allem nicht so hoch. Darum rächt er sich vielleicht und verzeigt dich dem Richter. Da bist du gegenwärtig meistens etwas schlimm dran. Die scharfen Bestimmungen des Strafgesetzbuches sind durch keine oder geringe Einschränkungen gemildert, die dem Lehrer bei der Anwendung der Körperstrafe noch einen gewissen Schutz gewähren könnten. Der Artikel 32 des StGB über die Amts- oder Berufspflicht kommt in den meisten Kantonen nicht zur Anwendung. Tätigkeiten ohne Schädigung des Körpers oder der Gesundheit ziehen deshalb, wenn geklagt wird, unweigerlich Haft oder Busse nach sich (Art. 126 StGB), Körperverletzung auf Antrag schon Gefängnis (Art. 123), und wenn gar auf Misshandlung und Vernachlässigung eines Kindes erkannt wird (Art. 134), so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat; das Gesetz verlangt in solchen Fällen Klage von Amtes wegen und zu den strafrechtlichen Folgen können sehr empfindliche zivilrechtliche in der Form von Genugtuung, Schadenersatz, Schmerzensgeld, Heilungskosten treten, ganz abgesehen von Gerichtsgebühren, den Umtrieben und den Forderungen der Anwälte.

Das Strafmaß hängt nun aber nicht nur von den gesetzlichen Bestimmungen, sondern weitgehend vom Ermessen des Richters ab. In dieser Hinsicht scheint sich

in letzter Zeit eine merkwürdige und für die Lehrerschaft gefährliche Wandlung geltend zu machen. Jedermann kennt die häufigen außerordentlich milden Urteile gegen betrunkenen Verkehrssünder und einzelne empörende Fälle der Aburteilung schwerer Kindsmisshandlung durch Eltern oder Pflegeeltern. Weniger bekannt ist es, dass in vielen Kantonen, ausgenommen zum Beispiel der Kanton Aargau, Lehrpersonen, die sich gegen Kinder schwere sittliche Verfehlungen zu Schulden kommen liessen, die Lehrberechtigung nicht dauernd entzogen werden kann. In all diesen Fällen also unverständliche Milde — bei der Anwendung von Körperstrafe oder unbeabsichtigter Gefährdung von Schulkindern durch den Lehrer zunehmende Strenge, die in einzelnen Fällen zu übertriebener Härte führt.

Es ist, wie wenn gewisse amerikanische Strömungen sich in der schweizerischen Gerichtspraxis erst jetzt geltend machen. In einem Artikel der schweizerischen Juristen-Zeitung heisst es: «Das Wohlbefinden des Kindes braucht nicht besonders erheblich gestört zu sein, damit von einer Schädigung gesprochen werden kann.» Auf diesen Satz folgt ein Tatbestand, dem eine durchaus nicht unerhebliche Störung des Wohlbefindens eines Kindes zu Grunde liegt; schlug doch ein Vater sein zweieinhalbjähriges Söhnchen wiederholt mit einem doppelten Lederriemen auf den blossen oder nur mit einem dünnen Hemd bekleideten Körper. Das Obergericht des Kantons Zürich sprach denn auch den Angeklagten der Misshandlung eines Kindes schuldig.

Nun wurden kürzlich der oben wiedergegebene Satz und weitere Ausführungen des Berichterstatters als Begründung einer überaus harten Verurteilung einer Lehrkraft angeführt. Es ging vor allem darum, ob eine Körperstrafe, wie eine völlig unbeabsichtigte Verletzung der Nasenspitze, die später durch einen ärztlichen Eingriff behoben werden kann, unter den Artikel 134 des StGB falle. Der erste Absatz dieses Artikels heisst: «Wer ein Kind unter sechzehn Jahren, dessen Pflege oder Obhut ihm obliegt, so misshandelt, vernachlässigt oder grausam behandelt, dass dessen Gesundheit oder geistige Entwicklung eine Schädigung oder schwere Gefährdung erleidet, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.»

Dass diese Frage von einem bernischen Amtsgericht bejaht wurde, kann von der Lehrerschaft nur mit grösstem Befremden zur Kenntnis genommen werden. Schon in einem andern Falle — Ertrinkungstod einer Schülerin, die einer ausdrücklichen Weisung nicht nachgekommen war —, wurde die ausgebliebene Kontrolle der Weisung durch den Lehrer außerordentlich streng geahndet<sup>1)</sup>.

Diese und ähnliche Urteile werden zur Folge haben,

<sup>1)</sup> Nr. 12/13 des Berner Schulblattes vom 25. Juni 1955, S. 211.

dass die Lehrerschaft in der Forderung ernster Zucht und der Anwendung aller irgendwie gefährlicher Erziehungs- und Unterrichtsmittel ängstlich und äusserst zurückhaltend wird. Viele werden sich mit ihren Klassen kaum mehr ans Wasser oder auf die Berge wagen und die letzte Zuchtrute wird in der Folterkammer des historischen Museums aufgehängt werden. Wird den Kindern damit gedient sein?

In Amerika dämmerts. Hilda Neatby, Professorin für Geschichte an der kanadischen Universität Saskatchewan, schildert in ihrem Buch „So little for the Mind“ — So wenig für den Geist — die Folgen der übertriebenen Furcht vor jeder Strenge und Härte in der Erziehung<sup>2)</sup>

Es ist entsetzlich, was schon nur in dem kleinen Auszug des leider noch nicht ins Deutsche übersetzten Buches geschrieben steht, ebenso entsetzlich wie die sich häufenden Zeitungsberichte über eine unvorstellbare sittliche Verwahrlosung der amerikanischen Jugend in einzelnen Städten und Staaten. Die Vereinten Nationen rufen die Weltöffentlichkeit auf zur Bekämpfung des jugendlichen Verbrechertums und mahnen Familie und Schule streng an ihre Pflicht. Bei uns aber stempelt man Lehrkräfte, die sich etwa einmal vergessen und die eng gezogenen Schranken des Züchtigungsrechtes überschreiten, zu Rohlingen, die Kinder misshandeln und vernachlässigen, und schiebt ihnen beim Zusammentreffen unglücklicher Umstände die Hauptschuld an schweren Folgen zu.

Im Schweizervolk herrscht noch die Meinung vor, in vielen Fällen jugendlicher Unbotmässigkeit und frecher Grobheit sei Körperstrafe das wirksamste Erziehungsmittel der Eltern und der Lehrer. Das Strafgesetzbuch und die Richter vertreten einen fortschrittlicheren<sup>3)</sup> Standpunkt und erlauben ihre Anwendung nur den Inhabern der elterlichen Gewalt. Es wäre vielleicht falsch, auf jeden Fall unklug, an dieser Ordnung rütteln zu wollen. Nach strenger Zucht und besserer Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule aber schreit es bald im ganzen Blätterwalde. Darauf dürften auch die Richter etwas Rücksicht nehmen und nicht durch überstrenge Urteile der Meinung Vorschub leisten, die Ehrfurcht vor der Majestät des Kindes sei das erste, und die Furcht vor den Eltern das zweite Gebot, nach denen sich der Lehrer zu richten habe.

Dr. Karl Wyss, Bern

<sup>2)</sup> s. Nr. 29/30 der Schweiz. Lehrerzeitung vom 22. Juli 1955, S. 900.

<sup>3)</sup> Dieses Wort ist nicht ironisch gemeint. Die Ausführungen über Körperstrafe im 2. Band des «Lexikons der Pädagogik» bestehen weitgehend zu Recht und seien allen Lehrkräften zur Beachtung empfohlen. Herausgegriffen und unterstrichen sei aber in unserem Zusammenhang der Satz auf Seite 720: «Die Lehrer, die auf Körperstrafen verzichten, sind Stützen der Hoffnung, dass diese Strafpraxis in nützlicher Frist gänzlich aus dem Schulleben auf Grund völliger Freiwilligkeit eliminiert werden kann. d. h. ohne dass die Lehrerschaft hierzu durch gesetzliche Erlasse gezwungen werden müsste.»

## EIN AUFSEHEN ERREGENDER FALL

Die SLZ hat in der Nummer 23 einen Bericht der Schweiz. Depeschenagentur an die Tagespresse weitergegeben, wonach ein Lehrer «wegen fahrlässiger Tötung» verurteilt wurde, obschon sein mutiges Verhalten während des Unglücksfalles das persönliche Ansehen nicht in Frage stellte. Wir haben dazumal an die Mitteilung die Empfehlung angeschlossen, bei Schulveranstaltungen jeder Art ständig der Verantwortung bewusst zu sein und umsichtig jede mögliche Gefahr in Betracht zu ziehen, und versprochen, auf den Fall zurückzukommen.

Vorerst entnehmen wir einer Ergänzung zum Jahresbericht 1954/55 des Kantonavorstandes des Bernischen Lehrervereins zur Sache den folgenden Ausschnitt, über das die Lehrerschaft stark beunruhigende Urteil (Berner Schulblatt 12/13, 1955):

«Ein Kollege machte vor einem Jahr mit seiner stark besetzten vierten Klasse einen Lehrausflug an das Ufergebiet der Aare. Gegen den Schluss hin ordnete er an einem Sporn des hochgehenden Flusses ein Fussbad an und gab bestimmte Weisung, sich auf die ungefährliche flussaufwärts gerichtete Seite des Dammes zu setzen. Während er selber auch die Füsse entblösste, glitt ein Kind auf der verbotenen Seite ins Wasser und wurde in die kreisenden Wirbel gezogen. Der Lehrer suchte das Kind unter Einsatz des eigenen Lebens zu retten und setzte seine mutigen Versuche fort, bis er es dem Wasser entrissen hatte. Leider blieben die Wiederbelebungsversuche erfolglos.

Der Unglücksfall führte zu zivil- und strafrechtlicher Verfolgung. Die Nationalversicherungsgesellschaft zahlte gemäss dem Unfallvertrag mit der Gemeinde Fr. 1000.— und gemäss dem Haftpflichtvertrag mit dem BLV Fr. 12 000.— als Abfindung an die Eltern des einzigen Kindes, nebst den Anwaltskosten; das Amtsgericht verurteilte den Lehrer wegen fahrlässiger Tötung zu zwanzig Tagen Gefängnis, bedingt und unter Auferlegung einer Bewährungsfrist von zwei Jahren. Eine Berufung an das Obergericht führte zur Bestätigung des Urteils.

Die in der Presse erschienenen Berichte über das Unglück und seine Folgen wurden stark beachtet. Viele Lehrkräfte empfanden das Urteil und seine Bestätigung als sehr hart. Das wird jeder Unvoreingenommene verstehen. Unser Mitglied, das zu Beginn seiner Lehrtätigkeit so Schweres durchmachen musste, wurde denn auch von Anfang an der volle Rechtsschutz und Beistand des Lehrervereins gewährt. Von unserm Anwalt wurden vor Gericht der gute Leumund, die berufliche Tüchtigkeit und vor allem das tapfere Verhalten des Lehrers bei den Rettungsversuchen ins rechte Licht gestellt. Zur Berufung ans Obergericht bot der Kantonavorstand sofort Hand. Er bedauerte es, dass ein junges Mitglied das Opfer einer Berufsgefahr, die allen Betreuern von Kindern droht, geworden ist. Weitere Rechtsmittel anzuwenden, wäre aber aussichtslos. Wenn das Urteil auch streng und für den Betroffenen äusserst hart ist, so kann es doch nicht als willkürlich bezeichnet werden. Auch wir dürfen nicht übersehen, dass zum Schutze der uns anvertrauten Kinder grosse Anforderungen an unsere Umsicht und unser Verantwortungsbewusstsein gestellt werden müssen. Wir nehmen teil an dem Leid der Eltern und der bitteren Erfahrung des Lehrers und wollen die ernste Mahnung, die beides an uns richtet, nicht überhören.»

Zur weiteren Information erbaten wir von der zuständigen Erziehungsdirektion auch den Durchschlag des Urteils des Obergerichts, das uns in entgegenkommender Weise und unter ausdrücklicher Billigung des Gerichts zur Verfügung gestellt wurde, da «eine gründliche Orientierung der Lehrerschaft über ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Schülerunfällen im allgemeinen Interesse liegt.»

### Urteil und Urteilsbegründung

Nachdem wir in üblicher Weise die Einleitung weggelassen und die Personen- und Ortsnamen durch Buchstaben aus der alphabetischen Reihe ersetzt haben, lautet der Text wie folgt:

1. Der Gerichtspräsident von A. verurteilte X. am .... 1954 wegen fahrlässiger Tötung seiner Schülerin Z. zu 20 Tagen Gefängnis, bedingt auf 2 Jahre, und zu den Verfahrenskosten. Mit form- und fristgerechter Appellation ersucht X. um Freisprechung von Schuld und Strafe. Der stellvertretende Generalprokurator beantragt Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils, unter Auferlegung der sämtlichen Verfahrenskosten an den Angeklagten.

Das erstinstanzliche Urteil ist in vollem Umfange zu überprüfen.

2. Der seit ... in Y. angestellte Lehrer X. führte seine 41 Schüler der 3. Primarschulkasse am .... nachmittag, den ..... auf einer kleinen Wanderung über die C.-brücke dem rechten D.-weg entlang, in die mit seichten Wasserarmen Tümpeln und Sümpfen durchsetzte Au bei E., um den Kindern die dort vorkommenden Pflanzen und Tiere zu zeigen. Das Gelände hatte er am selben Tag nach 11.00 Uhr persönlich rekognosiert. In dem sumpfigen Gebiet mussten die Schüler die Schuhe ausziehen, und einige wünschten deshalb nach der Rückkehr auf den trockenen D.-weg, die Füsse in der Aare zu baden. Der Lehrer untersagte dies vorläufig in der Absicht, das Fussbad erst an einer günstigen Stelle zu gestatten. Ein Zementsporn, der zum Uferschutz in den Fluss hinausgebaut ist, schien ihm hiezu geeignet. X. behauptet, er habe den Schülern dort erlaubt, die Füsse zu waschen, jedoch ausdrücklich nur auf der flussaufwärts gelegenen, leicht geneigten Wasserhinein verlaufenden Fläche, und nicht flussabwärts, wo der Sporn steil ins tiefe Wasser abfällt.

Während Lehrer X. sich mit den 3 bis 4 ersten Knaben anschickte, an der bezeichneten Stelle die Füsse zu waschen, setzten sich, vom Lehrer unbemerkt, in seinem Rücken einige Mädchen nahe dem Ufer auf die andere Kante des Sporns, wobei Z. (geb. 1944) ausrutschte, ins Wasser fiel und ertrank. Lehrer X. gelang es erst nach ca. 20 Minuten, nach verschiedenen erfolglosen Versuchen, das Kind Z. aus dem Wasser zu ziehen, das sich dort, vom Sporn gehemmt, der Strömung des offenen Flusses entzieht und nach einem Wirbel am Rande des Sporns im Kreislauf fliesst. Die Wiederbelebungsversuche durch X. führten nicht zum Ziel, und der herbeigerufene Arzt konnte nur noch den Tod des Mädchens feststellen.

3. X. glaubt, der Unfall sei allein durch den Ungehorsam des Kindes Z. verursacht worden und ihn selbst treffe dabei kein Ver Schulden.

Ob das Begehen von Dämmen und Sümpfen mit Schulklassen zulässig ist, lässt sich nicht allgemein beantworten. Zur Beurteilung dieser Frage sind nicht nur die objektiven Verhältnisse, z. B. Gelände, Wetter und Anzahl und Alter der Schüler von Bedeutung, sondern ebenso sehr die persönlichen Eigenschaften des verantwortlichen Leiters, insbesondere seine Fähigkeit, die Schüler zum Gehorsam zu zwingen. Im allgemeinen wird das Begehen des D.-weges und der anliegenden Auwälder mit Schulklassen nicht als pflichtwidrig Unvorsichtigkeit des Lehrers bezeichnet werden können, wenn er für die erforderliche Disziplin unter den Schülern sorgt.

Ob Lehrer X. auf die an sich begründenswerte Absicht, die Schüler im Freien anschauend über Pflanzen und Tiere zu unterrichten, in Anbetracht der Grösse der Klasse und seiner weichen Natur, die ihm ein energisches Sich-Durchsetzen vor den Schülern erschwert, hätte verzichten müssen, mag dahingestellt bleiben. Denn adäquate Ursache des vorliegenden Unfalls war nicht die Exkursion an sich, sondern nur die Erlaubnis des X. an die Schüler, auf dem Sporn die Füsse zu waschen. Die Situation, die X. damit schuf, war nach der allgemeinen Lebenserfahrung durchaus geeignet, ein solches Unglück herbeizuführen. Nichts lag näher, als dass einer der kleinen, unerfahrenen Schüler, die sich auf dem wenige Meter langen und engen Sporn drängten, aus Übermut, aus Un geschicklichkeit, aus Unachtsamkeit oder gar durch das Verschulden eines andern ins Wasser fiel.

Das Mädchen Z. unternahm nicht etwas ganz Ausserordentliches, Abwegiges. Es verhielt sich gegenteils an sich rubig und tat nur, was zwei Kameradinnen auch schon ausgeführt hatten: es setzte sich nahe am Ufer im Rücken des Lehrers auf die steil abfallende Kante des Sporns.

War aber beim Betreten dieses von wirbelndem und teils reissendem und tiefem Wasser umspülten Sporns ein Erfolg der eingetretenen Art voraussehbar, so ist die Bewilligung des Lehrers die adäquate Ursache des Todes der Z.

4. Fahrlässig handelt, wer in pflichtwidriger Unvorsichtigkeit die Folgen seines Handelns nicht bedenkt oder darauf keine Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die

Vorsicht nicht beobachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 18 Abs. 3 StGB).

Schon die Bewilligung, den Sporn zu betreten, war in Anbetracht der erkannten und naheliegenden Unfallgefahr eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit des Lehrers. Dass er zudem die Schüler bei diesem äusserst gefährlichen Unternehmen nicht einmal bewachte, muss als grobe Fahrlässigkeit bezeichnet werden. Indem X. sich mit einigen Knaben als erster hinsetzte, um sich die Füsse selbst zu waschen, sich um das Verhalten der übrigen Schüler auf dem Damm und auf dem Sporn nicht mehr kümmerte und der gefährlichen steilen Kante den Rücken kehrte, hat er die ihm obliegende Aufsichtspflicht schwer verletzt. Es ist deshalb unabelflich, dass er den Schülern verbot, die flussabwärts gelegene steile Kante des Sporns zu betreten. Denn selbst wenn Z. diesen Befehl gehört hat (was in dubio pro reo angenommen werden kann, obgleich von den befragten Schülern blos eine einzige ein Verbot dieser Art gehört haben will), musste X. mit der Bereitschaft der Schüler rechnen, dieses Verbot zu missachten.

Nach dem Lawinenunglück auf der Baustelle Trift der Kraftwerke Oberhasli AG. vom 26. November 1952, das den Tod eines Arbeiters zur Folge hatte, bejahte der Kassationshof des Bundesgerichtes am 29. Oktober 1954 i. S. E. in Bestätigung des Entscheides der II. Strafkammer die pflichtwidrige Unvorsichtigkeit des Bauaufsehers, der zwar infolge Lawinengefahr den Befehl erteilte, nicht im Freien zu arbeiten, es jedoch unterliess, zu kontrollieren, ob die Untergebenen gehorchten. Das Bundesgericht erklärte dabei unter anderem: «Wie die allgemeine Lebenserfahrung lehrt ..., führen Untergabe oft die erhaltenen Befehle nicht oder nicht richtig aus. Der Beschwerdeführer musste deshalb damit rechnen, dass auch F. möglicherweise nicht tun werde, was ihm befohlen war ... Er war verpflichtet, dafür zu sorgen, dass gehorcht werde, und durfte nicht nachlassen, bis er sah, dass es geschah.»

Wird das Unterlassen der Kontrollpflicht einem Bauaufseher gegenüber erwachsenen und mit den Gefahren bekannten Arbeitern zum Verschulden angerechnet, so gilt dies in weit höherem Masse für einen Lehrer gegenüber seinen Schülern, welchen meist die Einsicht in die Gefahr noch abgeht. Durch das blosse Aufmerksam machen auf die Gefahr hatte somit X. seiner Pflicht noch nicht genügt. Er musste dafür sorgen, dass die Schüler, insbesondere also Z., sich auch tatsächlich entsprechend der Gefahr verhielten. Da X. diese Pflicht versäumte, ist er mit Recht vom erstinstanzlichen Richter der fahrlässigen Tötung der Z. schuldig erklärt worden.

5. Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft (Art. 117 StGB). Innerhalb dieses Rahmens misst der Richter die Strafe nach dem Verschulden zu; er berücksichtigt dabei die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters (Art. 63 StGB).

Das Verschulden des X. kann nicht als leicht bezeichnet werden. Mit der Vernachlässigung der Aufsicht über die Schüler verletzte er die elementarste Pflicht des Lehrers. Entsprechend der Schwere des Verschuldens muss die Pflichtverletzung mit einer Gefängnisstrafe abgegolten werden. Dass X. nachträglich alle in seinen Kräften stehenden Versuche zur Rettung der Ertrinkenden unternahm, ist wohl anerkennenswert, doch nicht als mildernd bei der Strafummessung zu berücksichtigen: damit erfüllte er nur die mindeste Pflicht gegenüber den ihm von Eltern und Behörden anvertrauten Kindern. Dagegen ist X. zugutezuhalten, dass er erst ein Jahr zuvor das Patent als Primarlehrer erwarb, weshalb ihm die notwendige Erfahrung abgeben mochte. Auch handelt es sich um einen sehr gut beleumdeten Mann, der sich bis dabin in strafrechtlicher Hinsicht noch nichts zuschulden kommen liess. Dennoch erachtet die Strafkammer die erstinstanzlich ausgesprochene Strafe von 20 Tagen Gefängnis nicht als übersetzt. Eine Verschärfung dieser Strafe gegenüber dem einzig appellierenden Angeklagten ist nach Art. 219 StrV nicht zulässig, so dass das erstinstanzliche Urteil in vollem Umfange zu bestätigen ist, insbesondere auch was die Gewährung des bedingten Strafvollzuges anbetrifft, dessen Voraussetzungen gegeben sind (Art. 41 StGB).

Zufolge seiner Verurteilung hat der Angeklagte die Verfahrenskosten beider Instanzen zu tragen (Art. 260, 325 StrV).

Aus diesen Gründen wird X. in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils schuldig erkannt und in Anwendung von Art. 117, 41 StGB, 260, 325 StrV verurteilt:

1. Zu 20 Tagen Gefängnis, mit bedingtem Strafvollzug, Probezeit zwei Jahre;

2. Zu den Verfahrenskosten beider Instanzen, die erstinstanzlich bestimmt auf Fr. 599.50, die oberinstanzlichen, unter Einchluss von Fr. 60.— Gerichtsgebühr, Fr. 14.50 Kanzleigebühren und Fr. 12.30 Kanzleiauslagen, bestimmt auf Fr. 86.80.

Erlöfnet und mündlich begründet unter Hinweis auf die Möglichkeit und die Fristen und Formen einer Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Schweizerischen Bundesgerichtes.

## von der verantwortlichkeit und haftung der Lehrer und der Schulträger bei unfällen

### I.

Um unsere Leser über die oben zitierten Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuches ins Bild zu setzen, notieren wir (ohne Berücksichtigung der durch besonderes Gesetz geregelten Strafovollzugsvorschriften) die entsprechenden Texte. Sie lauten:

#### Art. 18

##### Vorsatz und Fahrlässigkeit

Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder ein Vergehen vorsätzlich verübt. Vorsätzlich verübt ein Verbrechen oder ein Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.

Ist die Tat darauf zurückzuführen, dass der Täter die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder darauf nicht Rücksicht genommen hat, so begeht er das Verbrechen oder Vergehen fahrlässig. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beobachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

#### Art. 41

##### Bedingter Strafvollzug

1. Der Richter kann den Vollzug einer Gefängnisstrafe von nicht mehr als einem Jahr oder einer Haftstrafe aufschieben: wenn Vorleben und Charakter des Verurteilten erwarten lassen, er werde durch diese Massnahme von weiteren Verbrechen oder Vergehen abgehalten,

wenn der Verurteilte innerhalb der letzten fünf Jahre weder in der Schweiz noch im Auslande wegen eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens eine Freiheitsstrafe verbüßt hat,

und wenn er den gerichtlich oder durch Vergleich festgestellten Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat.

Schiebt der Richter den Strafvollzug auf, so bestimmt er dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren.

2. Der Richter kann den Verurteilten unter Schutzaufsicht stellen. Er kann ihm für sein Verhalten während der Probezeit bestimmte Weisungen erteilen, so die Weisung, einen Beruf zu erlernen, sich an einem bestimmten Orte aufzuhalten, sich geistiger Getränke zu enthalten, den Schaden innerhalb bestimmter Frist zu ersetzen.

Die Umstände, die den bedingten Strafvollzug rechtfertigen, und die Weisungen des Richters sind im Urteile festzustellen.

3. Begeht der Verurteilte während der Probezeit vorsätzlich ein Verbrechen oder ein Vergehen, oder handelt er trotz förmlicher Mahnung des Richters einer ihm erteilten Weisung zuwider, oder entzieht er sich beharrlich der Schutzaufsicht, oder täuscht er in anderer Weise das auf ihn gesetzte Vertrauen, so lässt der Richter die Strafe vollziehen.

4. Bewährt sich der Verurteilte bis zum Ablaufe der Probezeit, so verfügt der Richter die Löschung des Urteils im Strafregister.

Im gegebenen Fall erfolgt die Löschung 2 Jahre nach dem Inkrafttreten des Urteils.

#### Art. 63

Der Richter misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu; er berücksichtigt die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen.

#### Art. 117

##### Fahrlässige Tötung

Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

\*

Sodann fügen wir noch die Texte des Schweizerischen Obligationenrechts — OR — über die Haftung im allgemeinen (Art. 41-53) bei:

##### A. Haftung im allgemeinen

41. Wer einem Andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.

Ebenso ist zum Ersatze verpflichtet, wer einem Andern in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise absichtlich Schaden zufügt.

42. Wer Schadenersatz beansprucht, hat den Schaden zu beweisen.

Der nicht ziffermäßig nachweisbare Schaden ist nach Ermessen des Richters mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge und auf die vom Geschädigten getroffenen Massnahmen abzuschätzen.

43. Art und Grösse des Ersatzes für den eingetretenen Schaden bestimmt der Richter, der hiebei sowohl die Umstände als die Grösse des Verschuldens zu würdigen hat.

Wird Schadenersatz in Gestalt einer Rente zugesprochen, so ist der Schuldner gleichzeitig zur Sicherheitsleistung anzuhalten.

44. Hat der Geschädigte in die schädigende Handlung eingewilligt, oder haben Umstände, für die er einstehen muss, auf die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens eingewirkt oder die Stellung des Ersatzpflichtigen sonst erschwert, so kann der Richter die Ersatzpflicht ermässigen oder gänzlich von ihr entbinden.

Würde ein Ersatzpflichtiger, der den Schaden weder absichtlich noch grob fahrlässig verursacht, durch Leistung des Ersatzes in eine Notlage versetzt, so kann der Richter auch aus diesem Grunde die Ersatzpflicht ermässigen.

45. Im Falle der Tötung eines Menschen sind die entstandenen Kosten, insbesondere diejenigen der Bestattung, zu ersetzen.

Ist der Tod nicht sofort eingetreten, so muss namentlich auch für die Kosten der versuchten Heilung und für die Nachteile der Arbeitsunfähigkeit Ersatz geleistet werden.

Haben andere Personen durch die Tötung ihren Versorger verloren, so ist auch für diesen Schaden Ersatz zu leisten.

46. Körperverletzung gibt dem Verletzten Anspruch auf Ersatz der Kosten, sowie auf Entschädigung für die Nachteile gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit, unter Berücksichtigung der Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens.

Sind im Zeitpunkte der Urteilsfällung die Folgen der Verletzung nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen, so kann der Richter bis auf zwei Jahre, vom Tage des Urteils an gerechnet, dessen Änderung vorbehalten.

47. Bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung kann der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen.

48. unlauterer Wettbewerb (Fällt hier ausser Betracht.)

49. Wer in seinen persönlichen Verhältnissen verletzt wird, hat bei Verschulden Anspruch auf Ersatz des Schadens und, wo die besondere Schwere der Verletzung und des Verschuldens es rechtfertigt, Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung.

Anstatt oder neben dieser Leistung kann der Richter auch auf eine andere Art der Genugtuung erkennen.

50. Haben Mehrere den Schaden gemeinsam verschuldet, sei es als Anstifter, Urheber oder Gehilfen, so haften sie dem Geschädigten solidarisch.

Ob und in welchem Umfange die Beteiligten Rückgriff gegeneinander haben, wird durch richterliches Ermessen bestimmt.

Der Beginniger haftet nur dann und nur so weit für Ersatz, als er einen Anteil an dem Gewinn empfangen oder durch seine Beteiligung Schaden verursacht hat.

51. Haften mehrere Personen aus verschiedenen Rechtsgründen, sei es aus unerlaubter Handlung, aus Vertrag oder aus Gesetzesvorschrift dem Verletzten für denselben Schaden, so wird die Bestimmung über den Rückgriff unter Personen, die einen Schaden gemeinsam verschuldet haben, entsprechend auf sie angewendet.

Dabei trägt in der Regel derjenige in erster Linie den Schaden, der ihn durch unerlaubte Handlung verschuldet hat, und in letzter Linie derjenige, der ohne eigene Schuld und ohne vertragliche Verpflichtung nach Gesetzesvorschrift haftbar ist.

52. Wer in berechtigter Notwehr einen Angriff abwehrt, hat den Schaden, den er dabei dem Angreifer in seiner Person oder in seinem Vermögen zufügt, nicht zu ersetzen.

Wer in fremdes Vermögen eingreift, um drohenden Schaden oder Gefahr von sich oder einem andern abzuwenden, hat nach Ermessen des Richters Schadenersatz zu leisten.

*Wer zum Zwecke der Sicherung eines berechtigten Anspruches sich selbst Schutz verschafft, ist dann nicht ersatzpflichtig, wenn nach den gegebenen Umständen amtliche Hilfe nicht rechtzeitig erlangt und nur durch Selbsthilfe eine Verteilung des Anspruches oder eine wesentliche Erschwerung seiner Geltendmachung verhindert werden konnte.*

*53. Bei der Beurteilung der Schuld oder Nichtschuld, Urteilsfähigkeit oder Urteilsunfähigkeit ist der Richter an die Bestimmungen über die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit oder an eine Freisprechung durch das Strafgericht nicht gebunden.*

*Ebenso ist das strafgerichtliche Erkenntnis mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich.*

Es ist nicht unerheblich, zu wissen, dass ein eventueller strafrechtlicher Entscheid für den Zivilrichter gar nicht verbindlich ist; die finanzielle Haftpflicht wird durch einen strafrechtlichen Freispruch nicht aufgehoben.

## II.

Das im vorliegenden Heft der SLZ (S. 1185) im Wortlaut veröffentlichte Urteil hat die Lehrerschaft mit Recht sehr beunruhigt. Es ist wohl so, wie im «*Educateur*» bemerkt wird, dass die wenigsten Kollegen sich Rechenschaft geben, bis zu welchem Grade Unglücksfälle, die mit der Schule zusammenhängen, Vorkommnisse, bei denen der Zufall eine grosse Rolle spielt, den Lehrer verpflichten können. Eine nicht geringere Rolle aber kommt hier den Gerichten zu, die von Fall zu Fall bestimmen, ob die im Artikel 18 St.G.B. (s. oben) in Betracht fallende Fahrlässigkeit vorliegt oder nicht.

In Nr. 39 / 1944 und in Nr. 40 / 1945 der SLZ ist z. B. ein Fall aus dem Kanton St. Gallen ausführlich beschrieben worden, bei dem die Verhältnisse sehr ähnlich lagen wie oben, der aber zu einem Freispruch führte. Allerdings überband die zweite Instanz der Beklagten zusätzlich alle Verfahrenskosten und eine Beitragsleistung an die Verteidigung des Klägers. Es ist dazumal eine Schülerin beim Baden in der Thur ertrunken und gegen die Lehrerin, die nicht schwimmen und daher auch gar keinen zweckmässigen Rettungsversuch unternommen konnte, Klage wegen fahrlässiger Tötung erhoben worden.

Es kommt offenbar sehr darauf an, ob der Berufsfrage des öffentlichen Personals besonders Rechnung getragen wird. Der Staatsfunktionär muss im allgemeinen Interesse oft Handlungen von Dritten, die sich in seinem Gewaltverhältnis befinden, verlangen, wie sie ein Privater nicht zu fordern gezwungen ist. Man denke z. B. an den Militärdienst mit all seinen Gefahren, an polizeiliche Gewaltanwendungen und Hilfsleistungen, aber auch an die Schule, die den künftigen Bürger nicht nur auf der «sicheren» Schulbank ausbildet. Diesem Umstand trägt der Artikel 61 des *Schweizerischen Obligationenrechts* Rechnung. Er lautet:

### *Verantwortlichkeit öffentlicher Beamter und Angestellter*

«61. Über die Pflicht von öffentlichen Beamten oder Angestellten, den Schaden, den sie in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen verursachen, zu ersetzen oder Genugtuung zu leisten, können der Bund und die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung abweichende Bestimmungen aufstellen.

*Für gewerbliche Verrichtungen von öffentlichen Beamten oder Angestellten können jedoch die Bestimmungen dieses Abschnittes durch kantonale Gesetze nicht geändert werden.»*

In diesem Zusammenhang mag auch der Artikel 32 St.G.B., betitelt, *Gesetz, Amts- oder Berufspflicht* mit in Betracht gezogen werden. Er lautet:

«Die Tat, die das Gesetz oder eine Amts- oder Berufspflicht gebietet, oder die das Gesetz für erlaubt oder straflos erklärt, ist kein Verbrechen oder Vergehen.»

In diesem Rahmen gehört z. B. ausdrücklich das Züchtigungsrecht nach Art. 278 ZGB, wonach die Eltern befugt sind, «zur Erziehung der Kinder nötigen Züchtigungsmittel anzuwenden». Ähnliches gilt nach Massgabe der jeweiligen kantonalen Vorschriften für die Lehrer.

Aus dem vorstehenden ergibt sich, dass die Verantwortlichkeit öffentlicher Beamter und Angestellter, zu denen auch die Lehrer zählen, in besonderer Weise umschrieben werden können. Der Staat kann (er muss nicht) seine Funktionäre in einem gewissen Masse vor Fahrlässigkeitsklagen schützen.

Inwieweit die Kantone eine durch den Artikel 61 OR vorgesehene Privilegierung der Lehrerschaft in aller Form rechtlich vorgenommen haben, kann hier nicht ausgeführt werden. Die Lehrerschaft muss sich darüber an Ort und Stelle d. h. in ihrem Kanton erkundigen, vor allem auch darüber, ob seitens des Kantons oder der Gemeinden zureichende Unfall- und Haftpflichtversicherungen vorliegen. Wo dies nicht der Fall, ist der dringende Rat geboten, das Nötige unverzüglich nachzuholen.

Mit aller Deutlichkeit sei festgestellt, dass Unfallversicherungen und Haftpflichtversicherungen nicht verwechselt werden dürfen. Die Haftung kann weit über das hinausgehen, was die Unfallversicherung nach Vertrag leistet und es kann nicht eindringlich genug betont werden, was in Nr. 26 der SLZ (S. 845) durch den Präsidenten des SLV, Th. Richner, mitgeteilt wurde, der dringende Rat nämlich, sich durch Unfall- und Haftpflichtversicherungen zu schützen und vor allem jene Versicherung einzugehen, die von der Schule, an der man tätig ist, nicht schon selbst vorgenommen wurde. Dabei soll der Lehrer sich selbst auch in die Unfallversicherung einbeziehen lassen, denn er unterliegt der gleichen Gefährdung wie die Schüler. Im weitern ist immer darauf Bedacht zu nehmen, dass Unfallversicherung und Haftpflicht in möglichst weitem Rahmen wirksam werden, also auch freiwillig in die Freizeit und Ferien fallende Veranstaltungen und ähnliches miteinbeziehen.

Bekanntlich besteht seitens des SLV ein Vergünstigungsvertrag mit den Unfall- und Haftpflichtversicherungsgesellschaften «Zürich» und «Winterthur» (vom 1. Januar 1955), der ansehnliche Reduktionen gewährt. Über Einzelheiten sei auf die Nummer 26/1955 der SLZ hingewiesen (siehe oben).

## III.

Das erzieherische Streben frischem, jugendmässigem, mutigem Tun einen gewissen Raum zu geben, steht oft im Widerspruch zu der Rücksicht, die ein Lehrer in Betracht ziehen muss, um einer eventuellen Haftpflicht zu entgehen.

Die Absicht, dem Schüler ein gewisses Mass freiheitlicher Selbstbetätigung, Selbständigkeit und eigener Verantwortung zu überbinden, wird vor Gericht vielleicht als Fahrlässigkeit bewertet, sobald Unfälle daraus folgen.

«Grobe» Fahrlässigkeit wird wohl nie geschützt werden. Was im einzelnen aber unter den verschärften Begriff fällt, bestimmt für jeden Casus der Richter. Nichts hindert ihn, die Grenze eng zu ziehen. Der Lehrer wird durch eine solche Tendenz veranlasst, seine Anordnungen so zu treffen, dass er möglichst gedeckt ist. Dies erfordert aber besonders für Exkursionen, Wanderungen, bei Besichtigungen usw. ein ganz ausserordentliches Mass von Voraussicht und Umsicht, u. a. auch eine Sicherung dafür, dass die Anweisungen gegeben und verstanden wurden, evtl. auch von den Eltern unter-

schrieben vorgelegt werden können und vor allem, dass die Ausführung kontrolliert wird.

Wie leicht man in dem rigorosen Sinne des Urteils, das Anlass zum Thema dieser Nummer bot, der Fahrlässigkeit bezichtigt werden könnte, kann man bei einer kritischen Überprüfung eigener Anordnungen z. B. auf einem Schulspaziergang leicht selbst feststellen. Der Verfasser dieser Zeilen wurde beispielsweise von den meist 16jährigen, zum Teil ältern Knaben einer 3. Sekundarklasse am letzten Aufenthaltsort einer Tagreise (es war auf dem Schlosshügel von Rapperswil) gefragt, ob ihnen für die noch verbleibenden 40 Minuten bis zur Abfahrt freier Ausgang gewährt werden könnte. Der Sammelpunkt war bekannt, die Klasse gut diszipliniert, kein einziger «schwieriger» Schüler dabei. Es wurde ihr verboten, irgendwo zu baden und eingeprägt, sich genau an die Abfahrtszeit zu halten. Als der Lehrer den Wagen aufsuchte, sah er gerade, dass vier Schüler strahlend aus einem Ruderboot stiegen. Er hatte es unterlassen, das Bootfahren zu verbieten. Für Schüler, die an einem See wohnen, schien das nicht eine besondere Verlockung zu sein. Von den Bootsinsassen konnte (wie informationsweise festgestellt wurde) einer nicht schwimmen und einer hatte ein eingegipstes Bein, wäre also auch behindert gewesen. Im Unglücksfall wäre der Vorwurf der Fahrlässigkeit sicher erhoben worden, erstens wegen des freien Ausgangs, zweitens wegen des nicht erfolgten Verbotes, Boote zu benützen. Auf dem selben Spaziergang konnten bei scharfer und strenger Beurteilung der Haftpflichtmöglichkeiten zwei weitere Vorkommnisse festgestellt werden, bei denen, sofern man Unglück hatte, Klage möglich gewesen wäre. Es gibt vorsichtige und umsichtige Lehrer, die nach jedem gut verlaufenen Schulausflug das Gefühl haben, mit Glück «davongekommen» zu sein. Denn Gefahren lauern aller Enden. Ähnliche Fälle kann jeder Lehrer beibringen. Wie oft werden z. B. Kinder während der Schulzeit heimgeschickt, um Bücher und Hefte zu holen oder zu Besorgungen aufgeboten, die mit der Schule zusammenhängen. Bei den heutigen Verkehrsverhältnissen ist der Vorwurf der Fahrlässigkeit im Falle eines Unglücks nicht ganz ausgeschlossen. Wohl sind solche Unglücksfälle selten, aber wen sie treffen, wird in jeder Beziehung hart berührt, viel härter, wenn Klage erhoben wird und vermehrt, wenn der als schuldig Erkannte die finanziellen Lasten, die sehr hoch sein können, selbst tragen muss. Nur in seltenen Fällen kann die Verantwortung der Behörde, dem Schulträger oder der Schulleitung zugewiesen werden. Die Gefährlichkeit liegt ja meistens nicht in der Planung oder Veranstaltung an sich, sondern in der Ausführung. Für die Ausführung haftet der Lehrer.

Auch in dem zitierten Berner Urteil wird nicht die Anordnung als solche beanstandet, sondern die mangelnde Kontrolle bei der Ausführung. Wenn eine Schulbehörde ein Projekt gutheisst, so fällt ihr damit die Verantwortlichkeit bei einem Unglücksfall noch nicht zu. Die Ursache eines Unfalls wird sich selten zwingend aus dem Reiseplan ergeben. Uebrigens würde in einem solchen Falle auch der Projektverfasser sicher mit zur Haftung beigezogen. Er ist ja der verantwortliche Fachmann, der über die Gefahren eines Unternehmens sich in erster Linie Rechenschaft geben muss.

Wenn Schüler zu irgendwelchen Besorgungen verwen-det werden und dazu die Strassen benützen, können ihnen nicht nur jene Unfälle zustossen, die durch die üblichen Schüler-Unfallversicherungen gedeckt werden, wie das

letzthin bei einem Unfall mit tödlichem Ausgang eines Sechstklässlers der Fall war. Es ist auch zu bedenken, dass durch (z. B. in solchen Fällen velofahrende) Schüler auch Drittpersonen zu Schaden kommen können, die in die Unfallversicherung nicht einbezogen sind. Der Lehrer als Verursachender, eventuell die Schule, kann so haftpflichtig werden.

Es ist daher überhaupt davon abzuraten, heutzutage Schüler ausserhalb des Aufsichtsbereichs des Lehrers und ausserhalb der eigentlichen spezifischen Umgebung des Schulhauses Kommissionen ausführen zu lassen oder sie wegen vergessenen Heften usw. nach Hause zu schicken, vor allem, wenn diese in den Bereich des motorisierten Verkehrs hinausführen.

#### IV

Zusammenfassend mag wiederholt werden, was seinerzeit in dem oben zitierten Heft Nr. 41/1941 der SLZ ein kompetenter Jurist, Professor Dr. jur. Karl Oftinger, Redaktor der Schweizerischen Juristenzeitung, zu zwei von Gewerbeschulvorsteher Hermann Leber, Zürich, und dem Verfasser dieses Aufsatzes geschriebenen Beiträgen zur Haftpflichtfrage zusammenfassend beigefügt hat:

«1. Der beste Schutz des Lehrers — abgesehen von der eigenen Sorgfalt in seiner Amtsübung — ist die *Haftpflichtversicherung*. Sie schützt den Lehrer im Rahmen der jeweiligen vertraglichen Abmachungen gegen praktisch jede Belangung durch Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen der verunfallten Schüler und ihrer Eltern. Dagegen bietet der Bestand einer *Schüler-Unfallversicherung* dem Lehrer keine Gewähr, nicht auch noch auf Schadenersatz und Genugtuung belangt zu werden, nachdem auf Grund der Unfallversicherung dem Schüler oder seinen Eltern Leistungen gemacht worden sind. Leistung aus Unfallversicherung und Haftung für Schadenersatz sind im Grundsatz unabhängig; anders wäre es bloss, wenn der Lehrer die Prämien der Unfallversicherung der Schüler bezahlt hätte, was praktisch wohl nicht vorkommt.

2. *Warnungen* der Schüler vor Unvorsichtigkeiten, *Verbote* und dergleichen sind insofern bedeutungsvoll, als ihre Missachtung durch die Schüler deren *Selbstverschulden* herbeiführen kann, was geeignet ist, die Schadenersatzpflicht des Lehrers zu ermässigen oder aufzuheben. Durch Mitteilung solcher Warnungen und Verbote an die Eltern kann sich der Lehrer den Beweis sichern, dass er sie tatsächlich erlassen hat. Dies entbindet ihn aber selbstverständlich nicht von der Pflicht, für Nachachtung der Warnungen und Verbote zu sorgen und auch sonst alle Sorgfalt aufzuwenden. Ferner ist zu beachten, dass das *Selbstverschulden* der Schüler ganz oder teilweise wegfallen kann, wenn sie wegen ihrer Jugendlichkeit noch nicht die genügende Einsicht in die betreffenden Gefahren besitzen können.

3. Unabhängig von der persönlichen Verantwortlichkeit der Lehrer und Behördemitglieder (Mitglieder von Schulpflegen, Aufsichtsbehörden usw.) kann noch die Verantwortlichkeit der *Gemeinwesen* für ihre Lehrer und sonstigen Beamten und die Behörden bestehen. Sie ist in der Hauptsache durch kantonales Recht geregelt (ZGB Art. 59, Abs. 1)<sup>1)</sup>, und zwar besteht hier, im Gegensatz zum vorhergehenden Tatbestand, eine Haftpflicht nur, wenn dies im kantonalen Recht *ausdrücklich* vorgesehen ist.

<sup>1)</sup> ZGB Art. 59, Abs. 1: Für die öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften und Amtstellen bleibt das öffentliche Recht des Bundes und der Kantone vorbehalten.

Einen solchen Tatbestand hat das Kantonsgericht St. Gallen im Jahre 1920 beurteilt (abgedruckt in der Schweiz. Juristenzeitung, Bd. 19, S. 190ff.): Eine Schule führte für ein Schulfest einen Reigen auf einer privaten Wiese durch. Dabei verletzte sich ein Kind an einem rostigen Nagel; sein Vater klagte die Schulgemeinde auf Schadenersatz ein. Das Gericht sah kein Verschulden darin, dass für den Reigen eine private Wiese benutzt wurde und dass der Nagel nicht bemerkt und beseitigt worden war. Aber selbst wenn man das Verschulden bejaht hätte, so hätte die Schulgemeinde nicht gehaftet, weil das kantonale st.-gallische Recht eine solche Haftbarkeit nicht vorsieht. In diesem Fall wäre nur die Klage gegen den Lehrer oder die Schulbehörden persönlich in Frage gekommen.

Auch wo in der geschilderten Art wegen eines einem Schüler zugestossenen Unfalls das Gemeinwesen belangt werden kann, ist nicht gesagt, dass der Lehrer vor Klagen verschont bleibe; er haftet im Fall eines Verschuldens solidarisch neben dem Gemeinwesen, jedoch unter Vorbehalt des kantonalen Rechts.»

So weit Prof. Oftinger.

Dem zitierten Fall, wo die Haftpflicht den Schulträger betraf, sei ein weiterer beigefügt, der zwar zu keinem Gerichtsurteil führte, weil er durch die Haftpflichtversicherung des stadtzürcherischen Schulamtes einwandfrei geregelt wurde. Er stellt in sehr anschaulicher Art einen Haftpflichtfall dar, ohne dass ein individuelles Verschulden feststellbar war. Anlass bot der Ausflug einer 6. Klasse. Der Vorgang war seinerzeit der SLZ auf Grund der Akten von Kollege H. Spörry, Zürich, in verdankenswerter Weise mitgeteilt worden (Nr. 23/1945):

«Die Klasse wanderte auf schmalem, mässig teigendem Strässchen in halber Höhe eines langen Steilhangs langsam bergan. Plötzlich wurden Lehrer und Schüler durch Zurufe eines Bauern aufgehalten. Dieser war der Klasse nachgeeilt; er stellt sich dem Lehrer als Besitzer eines unterhalb der Strasse im Schutz eines schütteren Waldchens gelegenen Gehöftes vor und berichtete erregt, eben sei dort sein Töchterchen von einem herabrollenden Stein getroffen und an beiden Beinen erheblich verletzt worden. Ein Schüler müssen den Unglücksstein auf der Strasse gelöst und ins Rollen gebracht haben.

Der Lehrer erkannte sofort, dass aus dem Vorfall eine langwierige Haftpflichtangelegenheit entstehen könnte, für deren befriedigende Erledigung die einwandfreie Abklärung des Tatbestandes notwendig war. Er bat darum den Vater des verunfallten Kindes, unverzüglich die Polizei rufen zu lassen. Bis zu deren Eintreffen nahm der Kollege selber die ersten Erhebungen vor; dann begab er sich zum Bauernhof, wo mittlerweile der Arzt erschienen war, einen Notverband angelegt und die Ueberführung der Patientin ins Spital angeordnet hatte.

Vater, Polizist und Lehrer versuchten darnach, auf der Unglücksstätte selber ein Bild vom Hergang des Unfalles zu gewinnen. Es gelang ihnen, einwandfrei festzustellen, welchen Weg der Stein genommen hatte, wo er an der

Strasse gelöst worden war und dass er die alleinige Unfallursache sein musste. Einige Mädchen hatten ihn rollen gesehen, andere das auf dem Waldboden verursachte Geräusch vernommen; hingegen liess sich nicht herausfinden, durch wen der Stein gelöst und in Bewegung versetzt worden war.

Der beschriebene Unfall wurde dem Schulamt sofort zuhanden der Versicherungsgesellschaft gemeldet und von dieser auf Grund des Polizeirapportes, einer schriftlichen Darstellung des Lehrers und nach mündlicher Vernehmlassung vor der Jugandanwaltschaft auch übernommen. Wie zweckmässig das durch den Lehrer anfänglich Vorgekehrte war, bewies die weitere Untersuchung, welche ohne das Bestehen eines umfassenden, einwandfreien Tatsachenberichtes bedeutend umständlicher hätte ausfallen müssen.»

\*

Der Stein konnte durch die Bodenerschütterung durch die Fussgänger ins Rollen gekommen sein. Weder der Lehrer noch einzelne Schüler noch die Klasse als solche wären rechtlich mit Erfolg belastbar. Der Schulträger seinerseits konnte sich eventuell durch kantonales Recht von der Haftung befreien, geschützt durch die verschiedenen schon zitierten Artikel (ZGB 59; OR 61; StGB 32). Dem Bergbauern und seinem armen, verunfallten Kind wäre aber durch die Anrufung von Paragraphen ebenso wenig geholfen wie dem Lehrer und der Klasse, welche, wenn auch schuldlos, Ursache des Unglücks war, eine moralische Pflicht zu Hilfe und, soweit dies finanziell möglich, zum Schadenersatz empfand. Praktisch ist eine Schulkasse ausserstande, all dem Genüge zu leisten. Die Kinder verfügen ja nicht über eigene ansehnliche Mittel, und dem Lehrer kann man eine so ausgedehnte Verpflichtung nicht auferlegen, da er ja nicht fahrlässig war.

Hier ersteht nun die Wohltat einer Haftpflichtversicherung, welche so angelegt ist, dass sie im Notfalle wirklich hilft und helfen muss, in deutlichster Weise.

\*

Zusammenfassend mag gesagt sein, dass Kenntnis der Gefahren sowie der rechtlichen «Fussangeln» notwendig und nützlich ist. Viel Ungemach kann vermeiden, wer Bescheid darüber weiss und wer nichts unterlässt, was das anvertraute hohe Gut, die Kinder, vor wirklichen Gefahren schützt. Angst wäre dabei ein schlechter Berater; sie macht nervös und unsicher und lähmt die Entscheidung. Man muss sich damit abfinden, dass das Leben an und für sich gefährlich ist. Nur mit Glück entgeht man manchem Unglück. Glück gehabt zu haben, ist kein Verdienst. Falsch wäre es dennoch, den Mut und das Selbstvertrauen zu verlieren und zu verzweifeln, wenn das Los einmal ungünstiger fällt. Die Gesetzgeber und Richter aber müssen ihrerseits dahin informiert werden, dass der schwierigen, besondern Aufgabe der Lehrerschaft bei der Haftung in geziemender, gerechter, die Aufgabe der Erziehung würdiger Weise Rechnung getragen werde. Dies liegt auch im Interesse einer mutig und unternehmungsfreudig heranwachsenden Jugend. Sn.

## AUSWEITUNG UND ÜBERSPANNUNG DER VERANTWORTLICHKEIT AUCH IM AUSLAND

Jedem aufmerksamen Beobachter muss es aufgefallen sein, dass in den letzten Jahren eine zunehmende Verschärfung in der Auffassung der Verantwortlichkeit des

Lehrers bei allen Gerichten und Verwaltungsbehörden unseres Landes festzustellen ist. Jeder Unfall in der Schule, beim Schulbaden, auf Schulreisen usw. führt zu

langwierigen Prozessen und oft genug zu einer Verurteilung mit schweren finanziellen Folgen für die betreffende Lehrperson. Nicht umsonst legen alle Lehrervereine ihren Mitgliedern immer wieder den Abschluss von Berufshaftpflichtversicherungen ans Herz. Aber damit wird die Frage nicht gelöst, oder doch nur zum Teil. Die Ausweitung des Verantwortlichkeitsbegriffs ist bei uns in einigen Landesteilen so weit gediehen, dass ein ernsthafter Lehrer nur noch mit dem würgenden Gefühl einer ständigen Bedrohung seine Klasse zum Schulbaden oder auf eine Wanderung führt. Und dies wird sich mit der Zeit unbedingt unliebsam auswirken müssen! Dem Schreibenden sind schon jetzt eine ganze Anzahl Kollegen bekannt, die mit ihren Klassen nicht mehr baden gehen, seit nach einem tödlichen Badeunfall durch ein Gerichtsurteil für die Straffreiheit des Lehrers organisatorische Forderungen aufgestellt wurden, deren Einhaltung das Klassenbad zu einer sinnlosen Angelegenheit werden liesse.

Dass diese Erscheinung nicht bloss bei uns feststellbar ist, mag der folgende Ausschnitt aus der grossen deutschen Tageszeitung «Der Rheinische Merkur» darum (Köln, 15. Juli 1955).

«Nun macht sich in der letzten Zeit eine steigende Beunruhigung in den Lehrerkreisen aller Schularten bemerkbar, nachdem verschiedene Gerichtsurteile die Grösse der Verantwortung bei solchen Schulwanderungen für den Aufsichtsführenden Lehrer deutlich gemacht haben. Das Lehrerkollegium des Mercator-Gymnasiums in Duisburg hat sogar beschlossen, ab sofort die behördlich angeordneten monatlichen Schulwanderungen einzustellen, weil einerseits der

Rechtsschutz für Lehrer bei Unfällen der ihnen anvertrauten Schüler unzureichend sei; weil es andererseits aus den verschiedensten pädagogischen Gründen abgelehnt werden müsse, die Schüler statt in lockeren Gruppen nunmehr in Marschformation durch die Natur zu führen, um die „möglichst lückenlose Kontrolle über die anvertrauten Schüler“ zu gewährleisten, die z. B. in einem Urteil des Landgerichts in Hagen vom 2.4.54 verlangt wird. (Durch dieses Urteil war eine Lehrerin zu einer empfindlichen Geldstrafe verurteilt worden, weil sie ihre Amtspflicht dadurch verletzte, dass sie 12jährige Schülerinnen auf einer Wanderrast während fünf bis zehn Minuten ohne direkte Aufsicht liess, wobei sich ein Unfall ereignete. Allerdings habe die Lehrerin nur leicht fahrlässig gehandelt, da sie die Schülerinnen vorher ermahnt und vor der den Unfall auslösenden Handlung gewarnt hatte!)»

Ähnliche Fälle liessen sich wohl auch aus unserm Lande anführen. Dagegen ist auch der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nur ein sehr relativer Schutz, da dadurch nur das materielle Risiko beseitigt wird. (Und auch dies nur in sehr beschränktem Umfange! Siehe das Paragraphengestüpp jeder Versicherung, welches einer Versicherungsgesellschaft immer wieder gestattet, sich ihrer Zahlungspflicht ganz oder teilweise zu entschlagen.)

Es scheint uns an der Zeit, dass Schul- und Erziehungsbehörden sich über die erträglichen Grenzen der Lehrerverantwortung bei solchen Anlässen klar werden und dann klare Richtlinien herausgeben. Sonst besteht die grosse Gefahr, dass wertvolle Errungenschaften in der Schulführung der neuern Zeit aus juristischen und andern Bedenken eingeschränkt werden.

Gebhard Heuberger, St. Gallen.

## Metallarbeiten in der Schule

*Das neue Metallprogramm im stadtzürcherischen Handarbeitsunterricht*

Holz, als lebendes, gewachsenes Material, steht uns näher als das tote, kalte Metall. Im allgemeinen hat der Schüler rasch eine Beziehung zum Holz, ist empfänglich für die Schönheiten der Strukturen, spürt die Besonderheiten der verschiedenen Holzarten durch das Werkzeug hindurch in seiner Hand und richtet sich in der Bearbeitung bald ohne viel Ueberlegung nach dem Verlauf der Fasern. Es leuchtet jedem ein, dass Holz mit Liebe behandelt sein will.

Diese gefühlsmässige Einstellung gegenüber dem Werkstoff kann in der Metallbearbeitung nicht vorausgesetzt werden. Metall wird eher als widerspenstig und unberechenbar empfunden. Wie oft bewirkt ein Hammerschlag gerade das Gegenteil von dem, was er hätte ausrichten sollen! Metall lässt sich eben nicht gegen die ihm innewohnenden Gesetzmässigkeiten vergewaltigen. Gute Anleitung und längere Erfahrung sind vonnöten, bis der Schüler sich die erstrebte Vertrautheit mit dem Werkstoff angeeignet hat. Dann aber sind Freude und Genugtuung gross: Das Material gehorcht seinem Meister. Ein reiches Betätigungsfeld steht offen.

Diese Verschiedenheit in der Einstellung zum Werkstoff mag unter anderen ein Grund dafür sein, dass der Hobelunterricht in den oberen Volksschulklassen schon längst festen Fuss gefasst hat, während der Metallunterricht sich noch nicht überall konsolidieren konnte: Manchenorts fehlen die Werkstätten, und bestehende Einrichtungen bedürfen der Anpassung an neuzeitliche Erfordernisse. Auch die Auffassungen über Methodik und Programm des Metallunterrichtes gehen teilweise noch weit auseinander und stehen in Diskussion.

Man sollte zwar meinen, die Ausarbeitung eines den heutigen Bedürfnissen und Ansprüchen gerecht werden den Programmes stösse nicht auf allzu grosse Schwierigkeiten. Seit Jahren werden in Lehrerbildungskursen und Schülerkursen landauf landab gangbare Wege gesucht. Vorzügliches wurde unter anderem an schweizerischen Kursen von E. Vogt und an zürcherischen von F. Graf geschaffen. Auch an vielseitigen Anregungen ist heute, da kunstgewerbliche Gegenstände aus Schmiedeeisen oder Buntmetallen grosse Mode sind und immer neue Formen und Ideen die Schaufenster bereichern, kein Mangel.

Als sich aber die Metallkommission der stadtzürcherischen Handarbeitslehrer in den Jahren 1950 bis 1952 vor die Aufgabe gestellt sah, ihr Metallprogramm nach modernen Gesichtspunkten umzuarbeiten, zeigte es sich, wie beschränkt im Grunde genommen die Auswahl an geeigneten Gegenständen für einen sich über drei Jahre erstreckenden Lehrgang ist. Die Auswahlmöglichkeiten werden eingeengt durch eine Reihe von Forderungen, die an einen Stoffplan für Schülerkurse gestellt werden müssen. Meines Erachtens sollte den folgenden Prinzipien Geltung verschafft werden:

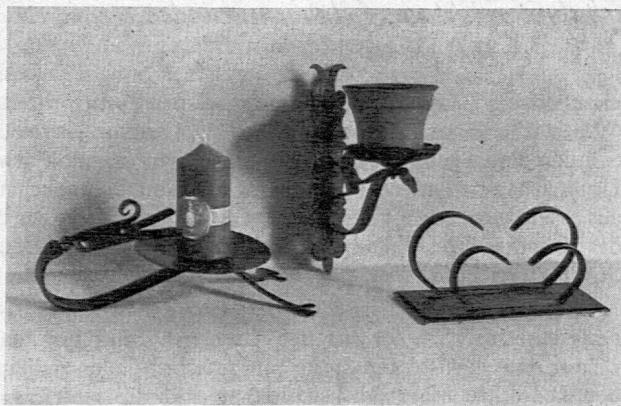
1. *Das methodisch-handwerkliche Prinzip.* Bei der Herstellung eines Gegenstandes soll der Schüler die Werkzeuge der Metallbearbeitung kennenlernen und in die seinen Fähigkeiten entsprechenden Arbeitstechniken eingeführt werden. Die Möglichkeit der Einübung des Gelerten und die sukzessive Steigerung der Anforderungen müssen im Aufbau des Programmes berücksichtigt werden.

*2. Das ästhetische Moment.* Die Herstellung einfacher, gediegener, gefälliger und materialgerechter Formen ist an und für sich eine Geschmacksschulung, auf die wir nicht verzichten dürfen.

*3. Die Forderung nach Verwendbarkeit des hergestellten Objektes.* Mit Freude bringt der Schüler die Ausdauer zu oft mühseliger, konzentrierter und gewissenhafter Arbeit auf, wenn er nachher einen brauchbaren Gegenstand sein eigen nennt oder stolz das selbst Geschaffene verschenken kann. In vermehrtem Masse dürften auch Gegenstände, die schulischen Zwecken (z. B. der physikalischen Sammlung, oder als Grundlage für den Gesamtunterricht) dienen, ins Programm aufgenommen werden.

*4. Finanzielle Erwägungen* können, sagen wir ruhig glücklicherweise, nicht ausser acht gelassen werden. Nicht nur müssen sich die Auslagen für das Material in vernünftigem Rahmen halten, auch in der Beschaffung von Werkzeug und maschinellen Einrichtungen muss man sich auf das beschränken, was vor dem Steuerzahler verantwortet werden kann.

Die Anfänge des Metallunterrichtes gehen auf dem Boden des Kantons Zürich zurück ins Jahr 1897. Der in der Folgezeit verwendete Lehrgang, herausgegeben vom



kantonalzürcherischen Verein für Handarbeit und Schulreform, wurde 1933 vom schweizerischen Verein neu bearbeitet und diente bis 1945/46 auch an den Schülerkursen der Stadt Zürich. Infolge des kriegsbedingten Mangels an Buntmetallen musste das bestehende Programm auf Veranlassung des Schulamtes sozusagen von einem Tag auf den andern umgestaltet werden. Der Schöpfer dieses Not- oder Uebergangsprogrammes, K. Lips, hat nicht nur innerhalb kürzester Zeit eine annehmbare Lösung gefunden, sondern dem Metallunterricht gleichzeitig eine neue Richtung gewiesen, die ihm unverkennbar neuen Auftrieb verlieh.

Das alte Programm war, wenn ich mich etwas krass ausdrücken darf, in Metall umgesetzte Geometrie, strenge lineare Formen herrschten vor, Maßstab, Winkel und Zirkel dominierten den Arbeitsgang, und freier Gestaltung waren nicht nur dem begabten Schüler, sondern auch dem Lehrer, enge Grenzen gezogen. Seine charakteristischen Gegenstände mögen den meisten noch in Erinnerung sein: Lineal, Briefbeschwerer, Federhalterschachtel, Tischschaukel usw.

K. Lips' Forderung nun lautete: «Rücken wir etwas ab von den einseitig methodischen Ueberlegungen und pflegen wir mehr die kunstgewerbliche Seite. Unsere Kurse in Metallarbeit sollen nicht eine Vorstufe für eine künftige Schlosserlehre sein; da unser Ziel nur erzieherischer Natur ist, darf neben dem handwerklichen auch das ästhe-

tische Moment mehr als bisher in Berücksichtigung gezo gen werden.»

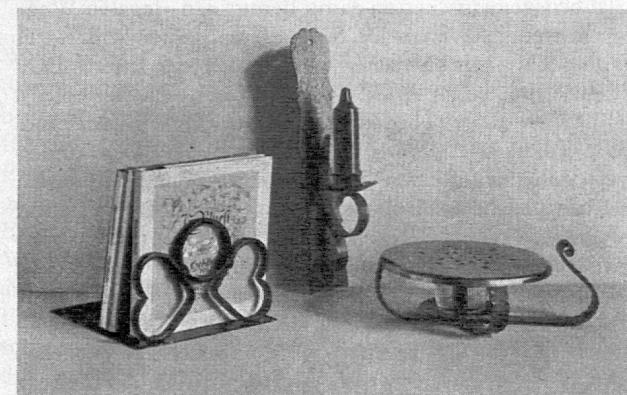
Sein nach diesen Richtlinien geschaffenes Programm unterlag aber durch Zeitnot und Materialknappheit bedingter Einseitigkeit.



1950 erging daher eine Einladung an die Leiter von Metallkursen, neue Vorschläge unter Einbezug der Bearbeitung von Buntmetallen einzureichen. In Zusammenarbeit verschiedener Kursleiter entstand in den darauffolgenden Jahren ein Programm, welches den von K. Lips vorgewiesenen Weg weiter beschritt, seine Tendenz zur Auflockerung, zur Betonung des geschmacklich Guten und zur Schaffung freier Gestaltungsmöglichkeiten wurde noch stärker betont. Dass dabei alte, bewährte Prinzipien nicht über Bord geworfen wurden, dass weiterhin saubere, exakte Ausführung, konzentrierte und disziplinierte Arbeit Hauptanliegen bleiben, ist selbstverständlich. Nur die Synthese berechtigter, wohl auf verschiedener Ebene liegender, aber nicht sich ausschliessender Forderungen führt zu allseitig erfreulichem Erfolg.

1954 erfolgte die Auslieferung des neuen Kursprogrammes, einer Sammlung von 32 Zeichnungen und dazu gehörigen Anleitungen. Es gliedert sich in drei Stufen und umfasst die Jahreskurse der 7. und 8. Klasse, der 1.—3. Versuchsklassen der Oberstufe und die freiwilligen Abendkurse der 1.—3. Sekundarklassen.

Die Bearbeiter hoffen, dass es in seiner Vielseitigkeit und Reichhaltigkeit an ansprechenden Gebrauchs- und Ziergegenständen den Anklang finde, der den Metallkursen auf Jahre hinaus immer wieder den nötigen Impuls



verleihe. Sie sind sich aber bewusst, dass sich im Laufe der Zeit Geschmack und Bedürfnisse ändern können. Wir sind überzeugt, dass Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und Verantwortungsbewusstsein zu weiterer glücklicher Entwicklung nie fehlen werden.

Hans Reinhart.

## BÜCHERSTÜTZEN

Anleitung zur Zeichnung auf unserer heutigen Titelseite  
Material: Eisenblech 2 Stück 130 X 90 X 1 (Bodenbleche)  
Bandesisen 2 Stück 420 X 8 X 4 (je 1 Ring und  
1 Herz)  
» 2 Stück 220 X 8 X 4 (je 1 Herz)  
» 1 Stück 160 X 7 X 2 (4 Briden)  
4 Rundkopfnieten 3 X 8

### Arbeitsgang:

#### 2 Ringe

1. Längskanten aller Bandesisenstücke abreifen.
2. An den beiden längeren Bandesisen (420 mm) je ein Ende senkrecht feilen und über dem Rohr ( $\phi = 48$  mm) zu einem Ring biegen (rotwarm).
3. Ring absägen, Ende schlichten, Ring schliessen. Die beiden Reste ergeben zusammen mit den zwei kürzeren Bandesisen die 4 herzförmigen Bänder.

#### 4 herzförmige Bänder

1. Ablängen, Bezeichnen der Biegestellen, Reissen und Körnen der Nietlöcher.
2. Enden zufeilen.
3. Je das Ende mit dem Riss C = Nietloch zwischen den Rissen B und D über dem Rohr ( $\phi = 33$  mm) warm umbiegen. Kontrolle: Alle 4 Stücke müssen übereinstimmen.
4. Nietlöcher bohren  $\phi = 3$  mm.
5. Das andere Ende umbiegen.

#### 6. Bei A rechtwinklig abbiegen.

7. Sorgfältig richten. Die Stellen, wo Ring und Herz aufeinander zu liegen kommen, dürfen nicht verkantet sein.

#### 2 Bodenbleche

1. Nietlöcher anreissen auf einer Parallelen mit dem Abstand von 10 mm von einer Längsseite. Körnen, bohren, unten versenken.
2. Ecken leicht runden.

#### 4 Briden

1. 4 Stücke à 37 mm Länge aufreissen, ausschneiden, Ecken brechen.
2. Biegestellen anreissen. Weiteres Vorgehen nach Zeichnung.

#### Zusammensetzen

1. Reinigen.
2. Aufnieten der herzförmigen Bänder. Niete von oben einsetzen. Als Nietuntersatz ein Rohr verwenden, in welches eine entsprechende Versenkung gebohrt wurde. Schliessköpfe schlichten.
3. 1. Bride anbringen. Im Schraubstock so einspannen, dass die offene Ringstelle durch die Bride verdeckt wird. Mit Hammer Bride schliessen (siehe Zeichnung).  
2. Bride auf gleiche Weise anbringen und schliessen.
4. Schwarzbrennen oder lackieren.

(Die Serie der Arbeitsblätter für den Metallunterricht ist beim Verlag des Zürcher Vereins für Handarbeit und Schulreform, Zanggerweg 10, Zürich 6, zu beziehen.)

## Nochmals: Befreiung vom Samstag-Schulunterricht aus Glaubensgründen

### Eine Replik

Der unter obigem Titel in Nr. 33 der SLZ erschienene Artikel (vgl. auch Nr. 34) darf nicht unwidersprochen bleiben, lässt er doch einige wesentliche Gesichtspunkte ausser acht. Es seien daher einige ergänzende Bemerkungen angebracht.

Zunächst zur rechtlichen Seite des Schuldispenses an Samstagen für jüdische und adventistische Kinder: Wie es Redaktor Simmen hervorhebt, ergibt sich aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu den Art. 27 und 49 BV, dass die Kantone nicht zur Einräumung des Samstagsdispenses verpflichtet sind. Es ergibt sich aber *nicht*, dass die Gewährung des Samstagsdispenses *unzulässig* oder «rechtlich bedenklich» wäre. Die bezügliche Entscheidung fällt vielmehr in die Kompetenz der kantonalen Erziehungsbehörden; gelingt es den betroffenen Glaubensgemeinschaften, diese zuständigen Behörden davon zu überzeugen, dass es gerechtfertigt ist, in dieser Frage der Achtung vor einer religiösen Minderheit den Vorrang vor schultechnischen Erwägungen zu geben, so haben diese Glaubensgemeinschaften damit bereits den «legalen Weg» beschritten, den ihnen Dr. Simmen empfehlen will. — Es kann dabei nicht übersehen werden, dass der zitierte Bundesratsentscheid zu Art. 27, al. 3 BV, aus dem Jahre 1874 stammt — aus einer Zeit also, in der die selbstverständliche Toleranz Andersgläubigen gegenüber noch keineswegs Allgemeingut war — (erst wenige Jahre früher war die bürgerliche Gleichberechtigung der Juden, und zwar gegen leidenschaftliche Widerstände, verwirklicht worden). Aus dem angeführten Kommentar von v. Salis («... der Besuch einer Schule ... kann nicht als eine Arbeit, die mit der Feier eines dem Gottesdienste gewidmeten Tages unvereinbar wäre, betrachtet werden») spricht denn auch bewusste Geringachtung der anderslautenden jüdischen Glaubenslehre

\* \* \*

Ist auch von einer «rechtlichen Bedenklichkeit» des Entscheides des zürcherischen Regierungsrates keine Rede, so dürfen für uns doch juridische Gesichtspunkte nicht allein massgebend sein. Vielmehr ist die pädagogische und

erzieherische Tragweite des Samstagsdispenses zu prüfen. Wie wirkt es sich auf eine Klasse aus, wenn einzelne Schüler, einem religiösen Gebote folgend, am Samstag den Unterricht versäumen — und wie wirkt es sich umgekehrt aus, wenn einzelne Schüler genötigt sind, unter Verletzung der Gebote ihres Glaubens und in Gewissensnot den Schulunterricht am Samstag zu besuchen?

Es kann nicht bestritten werden, dass der Samstagsdispens einzelner Schüler für den Unterricht und für den Lehrer eine gewisse Belastung mit sich bringt; er zwingt den Lehrer zu einer Rücksichtnahme auf die fehlenden Schüler und wird gerade den gewissenhaften Lehrer zu einem gewissen Eingehen auf die zeitweise fehlenden Schüler veranlassen. Auch für die fraglichen Schüler stellt der Dispens und die damit verbundene Pflicht zur Nacharbeit eine Mehrbelastung (und nicht, wie in der SLZ zu lesen war, eine «Bevorzugung») dar, werden sie doch am «freien» Samstag in intensiver Weise durch religiöse Pflichten in Anspruch genommen werden.

Steht diesen unbestreitbaren Nachteilen, ausser der Befriedigung der religiösen Bedürfnisse Einzelner, kein Vorteil für die Erziehungsziele der Schule als solcher gegenüber? Wir glauben im Gegenteil, dass der Lehrer, der zum Samstagsdispens eine positive Einstellung zu gewinnen vermag, diesen in eminentem Masse der sittlichen und staatsbürgerlichen Erziehung seiner Schüler dienstbar machen kann. — Die Schweiz ist mit Recht auf das Wunder stolz, ein friedliches Neben- und Miteinanderleben verschiedener Völkerstaaten, die durch Sprache, Kultur, Tradition und religiöses Bekenntnis getrennt sind, verwirklicht zu haben. Dieses Miteinanderleben beruht auf wesentlich mehr als einem blossen Dulden und Inkaufnehmen des Andersartigen. Es wurzelt in einer Bejahung, einer tiefen Achtung vor, und Anerkennung fremder Wesensart. Seine Schüler immer aufs neue zu dieser zufirst positiven Wertung des ihnen Fremden hinzuführen, ist wohl die vornehmste staatsbürgerliche Aufgabe des Lehrers — diejenige Erziehungsleistung, die recht eigentlich an dem Fundamente unseres Staates baut.

In der Gemeinschaft mit Mitschülern, deren Glaubensgebote in ihrer Tragweite bis in die Schulstube ausstrahlen, erlebt nun der Schüler die Gemeinschaft mit dem ihm Fremden in unmittelbarster Weise. Dies bietet dem Lehrer die Gelegenheit, aus der eigenen Bejahung fremden Glaubens und fremder Wesensart heraus auch seine Schüler zu einer positiven Einstellung zu denselben zu erziehen. Dem Verfasser wurde von verschiedenen strenggläubigen Juden, die unter solchen Bedingungen ihre Gymnasialzeit absolvierten, übereinstimmend berichtet, wie die weitgehende Rücksichtnahme der Schule auf ihre Glaubensbedürfnisse, weit davon entfernt, das Verhältnis zu ihren Mitschülern zu belasten, dieses Verhältnis im Gegenteil zu engster Kameradschaft in gegenseitiger Anerkennung befruchtete.

Geht hingegen der Lehrer achtlos über die religiösen Überzeugungen einzelner seiner Schüler hinweg und verschliesst er die Augen vor der entstehenden Gewissensnot, so muss diese Geringachtung fremder Glaubenskraft und fremder Gewissensnöte notgedrungen auf seine übrigen Schüler abfärben; sie wird ihnen den Weg zu jener Toleranz, die unendlich mehr als blosse, vielleicht widerwillige, Duldung, die eine eigentliche innere Freiheit ist, versperren und in ihnen unter Umständen sogar niedrige Instinkte der Schadenfreude und der Intoleranz wecken.

Vom Standpunkt der staatsbürgerlichen Erziehung der Minderheitsschüler schliesslich darf nicht übersehen werden, welch ein schwerwiegenderes und weitreichendes Erlebnis es für diese sein muss, auch *ihre* religiösen Bedürfnisse in der Schule, genau wie jene der grossen Mehrheit, gewahrt — oder aber nicht gewahrt — zu wissen. Soll dieser Gesichtspunkt als nebенäglich angesehen werden, bloss weil jene Schüler nur in geringer Anzahl sind?

\* \* \*

Eine besondere Bedeutung gewinnt diese Aufgabe der Erziehung zur Achtung fremden Glaubens den *jüdischen* Mitschülern gegenüber. Die jahrhundertlange Kette von Judenverfolgungen, die sich durch die Geschichte des christlichen Abendlandes zieht, wirkt auch in unserer Zeit in einer Weise nach, die die Erziehung zur wahrhaften Toleranz, zur Bejahung des andern in seiner Andersartigkeit, zur stets aktuellen Aufgabe macht. Es ist bekannt, wie totalitäre Bewegungen sich immer des Antisemitismus als einer ihrer vorzüglichsten Waffen zu bedienen wissen. Wie gefährlich diese Waffe für unser Land, selbst in einer Zeit war, da der Antisemitismus eine der wichtigsten Quellen von Ideologien war, die die Schweiz tödlich bedrohten, zeigte sich, als sich die Abteilung «Heer und Haus» mitten im Kriege zur Abfassung eines speziellen Wehrbriefes über dieses Thema genötigt sah (Wehrbrief N. 26 vom 25. Mai 1943: «Die Judenfrage»).

An der Lösung jener Aufgabe wirkt nun der Lehrer, der es versteht, in seinem Bereich das Zusammenleben mit strenggläubigen Juden für seine Schüler zu einem Erlebnis echter religiöser Toleranz werden zu lassen — jener Toleranz, die aus Art. 27, Al. 3 BV (wenn auch nicht aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hierzu) spricht.

Allerdings setzt dies voraus, dass der Lehrer selber in seinem Innersten von dem Respekt vor einem ihm fremden Glauben ergriffen sei. Es ist Redaktor Simmen durchaus zuzustimmen, wenn er dieses ganze Gebiet als «gefühlsmässig beschwertes» bezeichnet: auch die Ablehnung des Samstagsdispenses kann nicht frei von gefühlsmässigem Einschlag und von gefühlsmässigen Konsequenzen sein. Leider lassen sich in seinem Aufsatze Formulierungen nicht übersehen, die in ihrer Seltsamkeit eine gefühl-

mässig festgelegte Unfreiheit in diesen Fragen verraten: so wenn das Judentum — die Mutterreligion des Christentums — als eine «*Sekte*» bezeichnet wird, und wenn strenggläubige Juden und Adventisten, die dem, was sie als göttliches Gebot ansehen, einen strengen Vorrang zu erkennen, der Illoyalität und der mangelnden demokratischen Gesinnung und Rücksichtnahme, ja Rechtlichkeit, bezieht werden.

Muss ein solcher Vorwurf nicht viel eher auf jene Angehörige der *Mehrheit* zurückfallen, die die religiösen Bedürfnisse einer Minderheit als eine Angelegenheit von «einigen Aussenseiten» abzutun bereit sind?<sup>1)</sup>

Jedenfalls muss davor gewarnt werden, die Frage des Samstagsdispenses als eine bloss juridische Angelegenheit oder als eine Frage der schulorganisatorischen Opportunität anzusehen. Sie ist in ihrem Kern ein Freiheits- und ein Toleranzproblem. Verweigerung oder Bewilligung des Samstagsdispenses röhren an Grundbedingungen unseres staatlichen *Zusammenlebens*, mag die Zahl der von ihnen Betroffenen gross oder klein sein. Dies verleiht dieser Frage ihre eigentliche Bedeutung.

A. Wittenberg.

#### Duplik

Obschon der Einsender der vorstehenden Replik weder Mitglied des SLV ist, als dessen Organ dieses Blatt bezeichnet wird, noch Bezüger desselben, wurde ihm Gastrecht geboten. Zu den Ausführungen lassen wir einige notwendige Bemerkungen folgen, die wir numerieren, weil es viel zu weit führen würde, den ganzen Fragenbereich zu diskutieren.

1. Gymnasiallehrer Dr. Alexander Wittenberg, Matematiker ETH, behauptet — allerdings ohne unseres Erachtens die sachlichen und rechtlichen, vollkommen affektfreien Ausführungen in den Nummern 33 und 34 irgendwie und irgendwo widerlegen zu können — es seien dort «*wesentliche Gesichtspunkte ausser acht gelassen worden*». Dies scheint uns nicht zuzutreffen: So ist in der SLZ selbstverständlich nie gesagt worden, die Gewährung der Samstagsdispense sei rechtlich unzulässig; denn das wäre unrichtig. Besonders aus dem Bundesgerichtsentscheid, der in Nr. 34 abgedruckt wurde — man vergleiche den Wortlaut — ergibt sich mit aller Deutlichkeit, dass es den zuständigen Instanzen freisteht, Ausnahmen zu bewilligen. Wesentlich ist aber die weitere Feststellung am selben Orte, dass diese keinen Rechtsanspruch in sich schliessen.

2. Was an der gleichen Stelle der Replik vom «legalen Weg» notiert ist, den die Petenten ja gegangen seien, hat damit gar nichts zu tun. Die Eingabe einer Petition ist bekanntlich durch die BV ausdrücklich erlaubt und damit für alle öffentlichen Stellen des Landes verpflichtend. Die Entgegennahme eines Gesuches durch eine Behörde begründet aber in keiner Weise irgendwelches Recht; die Berechtigung des Gesuches geht der Bewilligung voraus. Wenn aber, wie im vorliegenden Fall, auf ein Gesuch hin ausdrücklich nur mit einer provisorischen Verfügung ein Entgegenkommen auf Zusehen hin und terminiert zugesandten wird, so ist dies eben der beste Beweis dafür, dass die Petition «rechtlich bedenklich» ist. Stünden dem Befehlen der Petenten gar keine rechtlichen Bedenken im

<sup>1)</sup> So schreibt Nationalrat Dr. Dietschi in einem Artikel «Kulturpolitik in der Gegenwart» in Nr. 2522 der «Neuen Zürcher Zeitung»:

«... ergibt sich, dass die alte eidgenössische Weisheit, die Minderheiten verhältnismässig besser zu behandeln, als der Rechtsgleichheit entspricht, mehr denn je berechtigt ist.»

Wege, wäre eben nichts zu bedenken; es hätte dem Gesuch unbedenklich Folge gegeben werden können.

Die Bedenken beruhen vorwiegend darin, dass durch die zeitweise periodische Befreiung vom Schulbesuch eines Teiles der Schüler zweierlei Recht geschaffen wird, sobald die Petenten eine Sonderbehandlung fordern, aber auf die Benützung der öffentlichen Schulen nicht Verzicht leisten wollen. Da private Schulen konfessionell geführt werden können, ergibt sich ein Ausweg — wenn auch in mancherlei Beziehung ein unerwünschter —, der aber religiösen Gewissenskonflikten entgegenkommt. Wenn religiöse Vorschriften höchsten Gütern entsprechen, können auch finanzielle Opfer dafür nicht ausschlaggebend ins Gewicht fallen.

3. Vom Standpunkt der voll schulpflichtigen Schüler und deren Eltern aus gesehen wird es doch als eine «Bevorzugung» empfunden, wenn ein Gesuch genügt, um jede Woche halbtagsweise vom regulären Unterricht fernzubleiben. Zu kontrollieren, wie die Zeit dieser Schüler zugebracht wird, steht ausserhalb der Kompetenz eines Staates, der in religiösen Angelegenheiten neutral zu sein hat.

4. Der Entscheid der gesetzgebenden Räte von 1874 wird vom Verfasser der Replik als befangenes Urteil bezeichnet, ja sogar als «bewusste Geringachtung» der jüdischen Glaubenslehre. Abgesehen davon, dass dies eine unbewiesene Behauptung ist und sicher mindestens eine «bewusste Geringachtung» der rechtlichen Intelligenz der damaligen Räte durch den Replikanten verraten könnte, ist die historisierende Erklärung deshalb falsch, weil es gar nicht um den jüdischen oder einen andern Glauben ging, sondern — genau wie heute — um die Vermeidung von Sonderrechten auf Grund *staatsrechtlich nicht relevanter, nicht evidenter, nicht verpflichtender Gesichtspunkte*.

Ein einem erklärenden Schreiben zu der vorliegenden Duplik, die Dr. W. vor dem Druck zur Einsicht zugesellt wurde, wird der Vorwurf bewusster Geringachtung der Juden dem Kommentatoren, Prof. L. R. v. Salis (Basel), und nicht den Räten zur Last gelegt. Mit Unrecht: Salis hat den Ratsbeschluss wörtlich zitiert.

5. Selbst innerhalb der geschlossenen Konfessionen gibt es — und gab es immer — leidenschaftliche Auseinandersetzungen über Entscheide darüber, was innerhalb der Glaubenslehren Kern und damit *Substanz*, und was Brauchtum, Kultus usw. und damit *Akzidenz* sei. Wenn das, was in den Zeitungen zu lesen ist, stimmt, so scheint dieser ewige Streit in erheblichem Masse sogar in Israel, dem religiös-jüdischen Staate, kat exochen zu bestehen. Von einer einheitlichen Auffassung, was den göttlichen Geboten und was dem Staate zukommt, scheinen Auffassungen und Verhalten recht entfernt zu sein. Nur in diesem Sinne war hier von Sekten die Rede — das ergibt sich ganz deutlich aus Text und Anordnung, die nur von der Tatsache ausging, dass Glaubensgruppen *innerhalb der Konfessionen* sich abtrennen, als *secta*, was nach dem Wörterbuch unterscheidende Denk- und Handlungsweise, eventuell religiöse *Partei* bezeichnet. Zum Beispiel in jene mit der «rechten Lehre» der Orthodoxen aller Spielarten, die sich von den «Liberalen» unterscheiden, denen bei aller Treue zum angestammten Glauben die Anpassung an die Umwelt in Sitte und Brauch keine Schwierigkeiten bereitet — was auch für Dr. W. zutrifft.

Es ist uns wohl bekannt, dass die Konfessionen für sich selbst *engere* (mehr oder weniger allgemein verbindliche) Definitionen über Richtungen und Sekten aufstellen. Hier wollte mit dem Wort nur die Tatsache festgehalten wer-

den, dass innerhalb ein und derselben Konfession über dieselbe Vorschrift verschiedene Auslegungen bestehen oder zum mindesten verschiedene Arten der Befolgung. Zu irgendeinem Werturteil über das eine oder andere Verhalten oder den Begriff Sekte an sich haben wir hierseits nicht die geringste Neigung noch Kompetenz. Wie Dr. Wittenberg mitteilt, bestehe im Judentum *keine* Meinungsverschiedenheit über das Verbot «weltlicher» Arbeit am Sabbat: «... es wird von keiner Seite angezweifelt, dass auf Grund dieser Religion das Verbot besteht.» Vielleicht aber darüber, was im einzelnen unter die vom Briefverfasser selbst in Anführungszeichen gesetzte «weltliche» Arbeit zu subsummieren ist?

6. Der Intelligenz der Strenggläubigen ist zuzumuten, dass sie es gar nicht erwarten, dass sich alle andern nach ihnen richten, sofern ihre Lehren mit denen anders Eingestellter oder mit irgendeinem bestehenden positiven Recht in (eventuell unvermeidbare) Kollision gerät, sie sich jedoch zu keinen Kompromissen — es gibt auch gute und gut begründbare Kompromisse — entschliessen können oder wollen.

Die Strenggläubigen im Sinne der Replik müssen eventuell unvermeidlich «illoyal», vielleicht undemokratisch werden: nämlich notwendigerweise, wenn sie gegebene Staatsgesetze nicht anerkennen können. Loyal kommt von legalis, d. h. gesetzlich. Mit der Demokratie stimmen sie nicht überein, sobald sie vom Volke, d. h. immer von der stimmenden Mehrheit (vielleicht einer kleinen Mehrheit) angenommene Gesetze für sich nicht anerkennen, nicht annehmen, nicht befolgen wollen. Dieser Fall kann zwangsläufig eintreten. Er beginn unseres Erachtens schon damit, dass eine Sonderbehandlung, ein außerordentliches Recht verlangt wird, bevor die allgemeine Rechtsgrundlage dazu geschaffen ist.

7. Soweit zu Einzelheiten der Auseinandersetzung, die sicher alle zur Abklärung der ganzen Frage nützlich sein können — wie man sich auch zu ihnen stellen möge.

Die eigentliche Differenz in unserer Darstellung und in der darauf folgenden von Dr. W. (der übrigens ganz von sich aus, ohne Auftrag, aus grundsätzlichen Ueberlegungen zu seiner Einsendung gekommen ist, fraglos aus echtem Interesse an einer redlichen Diskussion) ist unseres Erachtens im Satz zu finden, mit dem Dr. W. seinen dritten Abschnitt einleitet. Er erklärt, «dass die juridischen Gesichtspunkte für uns nicht allein massgebend sein dürfen». Die erzieherische Tragweite der Sabbatbefreiung sei zu prüfen. Dieser pädagogische Gesichtspunkt hat selbstverständlich auch in diesem Blatte von Berufswegen die Priorität. Das hindert aber nicht, gerade Denkformen, die den Pädagogen weniger nahestehen, in einem solchen Falle, der ja nicht von pädagogischen, sondern von vorwiegend juristisch überlegenden Instanzen entschieden wird, so deutlich wie nur möglich darzustellen.

Anderseits scheint es uns auch zur Erziehung zu gehören, auf jene Rechte und Ordnungen Rücksicht zu nehmen, die weder durch Willkür noch Gewalt Einzelner und auch nicht aus Standes- oder andern Vorrechtsansprüchen geschaffen wurden. Die Toleranz ist unbestreitbar eine wertvolle Richtlinie unserer bürgerlichen, demokratischen, die Freiheit des Einzelnen und der Gruppen grundsätzlich anerkennenden politischen Haltung. Es wäre aber Unsinn, nicht zugleich festzustellen, dass dies alles an den Gemeinschaftsinteressen (zuungunsten des Einzelnen und der Gruppen) seine Grenze hat.

Liest man nun von diesem Blickwinkel aus die Wünsche, die Dr. W. für eine Minorität grundsätzlich stellt — nicht für sich persönlich, wie schon erwähnt wurde —,

so fällt auf, dass lauter Forderungen an die *andern* gestellt werden. Die Replik ist ein sehr gut formuliertes Plädoyer zugunsten «der fremden Wesensart» — das Wort kehrt mehrfach oder sinngleich wieder. Begehren stehen reihenweise da: was alle *andern* zu tun haben, welche Verpflichtungen *ihnen* aufgetragen sind, welche Aufgaben *ihnen* zukommen; kein Wort über eventuelle *eigene* Obligation.

Das ist nicht etwa «typisch jüdisch», keine Rede davon. Zu hoch stehen unzählige Juden, und zu achtunggebietend sind ihrer zu viele, als dass man dergleichen verallgemeinerte. Aber eine gewisse Verengerung des Blickfeldes, bedingt durch Abgeschlossenheit, Fremdheit, gewollte Absonderung, die die eigenen Anliegen zum Maßstab erhebt und dementsprechend überwertet, ist bei aller Bedeutung, die man den Motiven der Gläubigen zu erkennen mag, kaum zu verkennen.

*Sn.*

## Kantonale Schulnachrichten

### Baselland

*Aus den Verhandlungen des Vorstandes des Lehrervereins Baselland vom 17. Oktober 1955*

1. Es werden als *Mitglieder* in den LVB aufgenommen die Haushaltungslehrerinnen Klara Dübli, Oberwil, und E. Merkofer, Liestal, sowie die Primarlehrerinnen Doris Altenburger, Frenkendorf, und Verena Jutzler, Langenbruck.

2. Am 18. Oktober 1955 findet eine Aussprache zwischen dem *Regierungsrat* und der *Expertenkommission für die Besoldungsrevision* statt, an der verschiedene Fragen, welche bei der Neuordnung der Gehälter noch abgeklärt werden müssen, zur Diskussion stehen.

3. Am 19. Oktober wird die Expertenkommission den Bericht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei im Baselbiet ein maturloses *basellandschaftliches Lehrerseminar* zu gründen, voraussichtlich verabschieden. Die der Expertenkommission angehörenden Mitglieder des Vorstandes des LVB werden dessen Wünsche zu diesem Bericht noch anbringen.

4. Der Vorstand nimmt Stellung zu den Beschlüssen einer Subkommission der *Beamtenversicherungskasse*, die diese zuhanden der Verwaltungskommission zu den vom Vorstand des LVB gewünschten Änderungen der *Statuten der Kasse* gefasst hat.

5. Die Erziehungsdirektion hat auch das Präsidium des LVB zum offiziellen Abend des *Lehrerbildungskurses*, den der Schweizerische Verein für Handarbeit und Schulreform in den Herbstferien in Muttenz veranstaltet hat und an dem etwa 200 Lehrer und Lehrerinnen der deutschen Schweiz — unter ihnen fast die Hälfte Baselbieter — teilgenommen haben, ebenfalls eingeladen, so dass es möglich war, den Kursteilnehmern auch die Grüsse des Lehrervereins zu überbringen.

6. Der Vorstand instruiert die Vertreter des LVB, wie sie sich zu den Traktanden der nächsten Vorstandssitzung des *Angestelltenkartells Baselland* einzustellen haben. An Stelle des demissionierenden Präsidenten des Angestelltenkartells schlägt der Vorstand des LVB als neuen Vorsitzenden den ersten Aktuar des LVB, Ernst Martin in Lausen, vor.

7. Der Aargauische Lehrerverein überreicht einen sehr interessanten Bericht über die Lehrertagung auf dem Hassenberg, an der im Frühling bayerische und Schweizer Lehrer und Lehrerinnen teilgenommen haben und an dessen Kosten der LVB einen Beitrag geleistet hat.

8. Es haben sich für die *Kollektivmitgliedschaft beim Theaterverein Basel* bis heute 282 Mitglieder des LVB ge-

meldet. Anmeldungen (Einzahlung von Fr. 2.—) nimmt der Kassier Ernst Jakob in Tenniken auch weiterhin entgegen.

9. Die *Amtliche Kantonalkonferenz* hat wegen der Verhinderung des einen Referenten um weitere acht Tage auf den 31. Oktober 1955 verschoben werden müssen. *O. R.*

### Graubünden

Der am 5. Oktober 1955 im Alter von 92 Jahren verstorbene frühere bündnerische Ständerat Andreas Laely verdient es, dass seiner hier gedacht werde: gehörte er doch zu jener stattlichen Reihe früherer Volkschullehrer, die auf Grund ihrer Intelligenz, Bildung, Energie, ihres Fleisses und eingehender Kenntnis von Land und Leuten, aus bescheidenen Verhältnissen zu führenden Stellungen im Land aufgestiegen sind. Im Jahr 1863 geboren, erwarb der Bauernsohn Laely von Davos-Glaris das Lehrerpatent am Seminar in Chur. Seminardirektor war damals der spätere Rektor der Höheren Töchterschule in Basel, Anton Philipp Largiadèr, Dr. phil. h. c. der 1870-72 als Redaktor der SLZ amtete und als 6. in der Galerie der Schriftleiter in der Jubiläumsnummer aufgeführt ist. Laely amtete als Lehrer in Davos-Glaris, Walzenhausen, Herisau und Davos-Platz, wurde bald Redaktor der Davoser-Zeitung und Tallandammann, 1909 Regierungsrat in Chur, als welcher er das Erziehungsdepartement betreute, dann, da Graubünden nur dreimalige Wiederwahl in das höchste kantonale Amt gestattet, politischer Redaktor am «Freien Rätier». Als angesehener Ständerat wirkte er 22 Jahre lang bis 1935. Seinen langen Lebensabend verbrachte er, weiterhin ähnlich tätig, in Davos, wo sein Sohn, Dr. K. Laely, heute noch als Landammann wirkt. *Sn.*

### Schaffhausen

*Besoldungsrevision in der Stadt Schaffhausen*

Letzten Samstag fand in der Stadt Schaffhausen die Abstimmung über das neue Besoldungsreglement statt. Davon werden auch die städtischen Lehrer betroffen, da ihre Besoldungen durch die Stadt geregelt werden. Die neue Vorlage trägt der Tatsache Rechnung, dass bei der Revision 1947 die oberen Gehaltsklassen etwas benachteiligt waren. Damit ergibt sich auch für die höheren Besoldungskategorien ein besserer Reallohn-ausgleich. Die Ansätze für die Lehrer lauten:

		bisher:	neu:
		min.	max.
1a)	Reallehrer	10572.—	14364.—
b)	Reallehrerin	9180.—	12516.—
2a)	Elementarlehrer	8940.—	12768.—
b)	Elementar-		
	lehrerin	7560.—	10800.—
3	Arbeitslehrerin	7140.—	9420.—
4	Gewerbelehrer	11244.—	15048.—
5a)	Fachlehrerin	8352.—	10892.—
b)	Hauswirtschafts-		
	lehrerin	7224.—	9752.—
		7636.—	10260.—

Das Kartell städtischer Funktionäre, dem auch die städtischen Lehrer angeschlossen sind, unterstützt die Vorlage in allen Teilen. Das neue Besoldungsreglement, vom Grossen Rat einstimmig angenommen und von allen Parteien zur Annahme empfohlen, wurde in der Volksabstimmung mit 3422 Ja gegen 2298 Nein angenommen.

*bg.m.*

*Ein neues Schulhaus in Herblingen*

Die Gemeinde Herblingen (SH) erlebte in den letzten zwanzig Jahren in stürmischer Weise das Schicksal der Vorortsgemeinde einer Industriestadt. Noch im Jahre 1930 zählte man 837 Einwohner, im Jahre 1953 waren

es schon 1485, und seither ist die Einwohnerzahl ständig gestiegen. Die Schülerzahl wuchs von 140 auf 210 in den letzten fünf Jahren, so dass der Bau eines weiteren Schulhauses nicht weiter hinausgezögert werden konnte.

Auf Beginn des Winterhalbjahres steht der Gemeinde nun ein prächtiges, modernes Schulhaus zur Verfügung. Mit Absicht hat sich der Architekt, Herr Albiker, nicht an die hypermodernen Beispiele gehalten, sondern das gute Neue mit dem bewährten Alten in Einklang gebracht. Das Schulhaus enthält sechs Klassenzimmer, die in freundlichen Farben gehalten sind, Handarbeitsräume für Knaben und Mädchen, eine helle Schulküche, welche auch den Nachbargemeinden zur Verfügung stehen wird, eine grosse Turnhalle, Duschraum und Sanitätszimmer, worin der Schulzahnarzt seine schmerzensvolle Arbeit verrichten kann. Natürlich fehlt es nicht an den üblichen Nebenräumen und der gefälligen Abwirtschaft. In geschickter Weise ist auf die Forderungen des Luftschutzes Bedacht genommen worden. Da die Schülerzahl weiter im Steigen begriffen ist, wurde bereits Vorsorge für den Anbau von weiteren sechs Klassenzimmern getroffen. Die Kosten werden sich auf ca. 1,3 Millionen Fr. belaufen. Die Steuereinnahmen der Gemeinde waren 1940 noch 36 614 Fr., heute betragen sie 152 154 Fr. Da die Gemeinde von der Industrialisierung nur die Lasten zu spüren bekommt, so hat sie sehr sorgfältig zu rechnen.

Am ersten Oktobersonntag fand die Einweihungsfeier statt, welche mit einem Festgottesdienst in der Kirche ihren Anfang nahm. Neben den Ansprachen von Erziehungsdirektor Wanner und der Behördevertreter, fand die Feier eine angenehme Bereicherung durch gut ausgedachte Schülervorführungen. Kollege Ernst Wanner hat die Schulfreunde des Kantons mit einer interessanten historischen Arbeit «Unsere Schule» überrascht, welche die Entwicklung der Schule von Herblingen aus ihren ersten Anfängen bis in die heutige Zeit zur Darstellung bringt.

bg.m.

### Zürich

Zu dem auf den Seiten 1167/1168 der Nr. 40/41 der «Schweizerischen Lehrerzeitung» abgedruckten Bericht über die Verhandlungen des «Gesamtkapitels des Bezirkes Zürich vom 10. September 1955» ist folgende Richtigstellung anzubringen:

1. Weder «die Kapitularen der 3. Abteilung», noch «die Vorständekonferenz des Schulkapitels Zürich richteten Eingaben an die Erziehungsdirektion». Sowohl der Präsident der 3. Abteilung als auch die Konferenz der Abteilungsvorstände des Schulkapitels Zürich gelangten schriftlich an den Vorstand der zürcherischen Schulsynode.

2. Die Diskussion nahm im wesentlichen Bezug auf den vorgelegten Resolutionsentwurf.

V. V.

### Der Schulfunk jubiliert

Der Schweizerische Schulfunk feiert diesen Herbst gleich ein dreifaches Jubiläum: 25 Jahre Schulfunk, 20 Jahre Schulfunkzeitschrift und das zehnjährige Bestehen der Bildbetrachtungen am Radio. Wir gratulieren allen Kommissionsmitgliedern herzlich, vorab dem verdienten Schulinspektor Ernst Grauwiler, Redaktor der Schweizer Schulfunkzeitschrift. Seine Septembernummer will zwar keine Jubiläumschrift sein, hat aber durch eine Reihe sehr interessanter Beiträge einen recht festlichen Rahmen erhalten. Eines hat uns beim Lesen der Schrift, welche durch ein Geleitwort von Bundesrat Lepori eröffnet wird, besonders sympathisch berührt. Es ist dies die Grundsatztreue zu den Zielen und Aufgaben des Schulfunks, jene von höchster Pflichtauffassung

getragene Gesinnung, welche schon vor 25 Jahren bei der Gründung wegleitend war. Schulfunk heißt: wohldurchdachter, verantwortungsvoller Dienst an unserer Schule. Nicht die Technik, sondern der Mensch, nicht das Radio, unser Schüler steht im Vordergrund. In diesem Geiste besehen freut uns, wie die lokalen Schulfunkkommissionen kritisch darüber wachen, dass das Radio sich bescheidenweise nur soweit in die Schulstube drängt, als es ihm gegeben ist, den Bildungs- aber auch den Erziehungszielen unserer Schule zu dienen. Wenn auch nicht alle Sendungen immer zur Zufriedenheit aller Lehrer ausgefallen sind, der Schulfunk hat nicht nur gelehrt, er hat auch vieles gelernt. Verschiedene Beiträge berichten davon, wie die Wirkung einzelner Sendungen studiert und Erfahrungen für künftige Arbeiten gesammelt wurden. Ohne das Echo aus den Schulstuben kann der Schulfunk gar nicht leben. Es ist darum nur gut, dass die Septembernummer eine ganze Reihe von Aufsätzen aus der Feder der Nehmenden, der Beschenkten enthält. (Hörerwünsche, Was mich der Schulfunk lehrte, Urteile und Wünsche zum Thema Geschichte usw.) Besonderer Beliebtheit scheinen sich die Bildbetrachtungen zu erfreuen, über die ein Lehrer schreibt: «Wenn Ihr alles aufgeben würdet, die Bildbetrachtungen müsstet Ihr beibehalten!» Auch den Problemen der Aufnahme- und Wiedergabegeräte als wertvolles Hilfsmittel in der Auswertung einzelner Sendungen sind ein paar Zeilen gewidmet. Mit der Tonkonserve in der Schule zeigen sich dem Lehrer Möglichkeiten, die wohl noch lange nicht alle erfasst, als Ganzes geschen aber kaum mit weniger Verantwortungsbewusstsein angepackt werden dürfen, als dies in den vergangenen 25 Jahren im Aufbau des Schulfunks der Fall war. Möge dieser flotte Sinn und Geist sowohl der Schule wie «ihrem Schulfunk» auch in Zukunft zu gutem Gedenken gereichen.

Hs. May

### Schweizerischer Lehrerverein

Sekretariat: Beckenhofstr. 31, Zürich, Telefon 28 08 95

Schweizerische Lehrerkrankenkasse, Telefon 26 11 05

Postadresse: Postfach Zürich 35

### Stiftung der Kur- und Wanderstationen

#### Geschäftsstellen:

Für Ausweiskarte, Mitgliederkontrolle: Thomas Fraefel, Stans, Telefon (041) 82 22 02.

Für Ferienhausverzeichnis, Reiseführer: Louis Kessely, Heerbrugg, Telefon (071) 723 44.

In entgegenkommender Weise haben uns folgende Bahnhunternehmungen ab 1. Oktober 1955 Vergünstigungen gewährt:

Adliswil-Felsenegg

Luftseilbahn

Mitglieder retour Fr. 1.60

Unterterzen-Tannenbodenalp

Luftseilbahn

Einfach für retour

Goldau-Rigi-Scheidegg

Luftseilbahn

50 %

Kriens-Fräkmüntegg

Gondelbahn

50 %

Fräkmüntegg-Pilatus-Kulm

Luftseilbahn

(ab 1. Dez. 1955)

50 %

Schwyz-Husenberg

Luftseilbahn

50 %

Wiesenber-Eggalp

Luftseilbahn

50 %

St. Moritz-Chantarella

Drahtseilbahn

25 %

St. Moritz-Corviglia

Drahtseilbahn

25 %

Küssnacht-Seebodenalp

Luftseilbahn

20 %

Malvaglia

Luftseilbahn

Preis wie Einheimische

Châtel-St. Denis

Luftseilbahn

Preis wie Einheimische

Locarno: Cardada-Cimetta

Sessellift

retour Fr. 1.50

Valbella (Lenzerheide)

Skilifte

Auf Abonnementen 25 %

St. Moritz: Corviglia

Skilift

25 %

Rigi-Scheidegg

Skilift

33 %

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Werbet uns neue Mitglieder in Euren Schulhäusern und an Konferenzen und macht unsren Reiseführer und das Ferienhausverzeichnis auch ausserhalb unseres Standes bekannt.

Schriftleitung: Dr. MARTIN SIMMEN, LUZERN; Dr. WILLI VOGT, ZÜRICH. Büro: Beckenhofstr. 31, Zürich 6. Postfach Zürich 35  
Tel. 28 08 95 - Administration: Stauffacherquai 36, Zürich 4, Postfach Hauptpost, Telefon 23 77 44, Postcheckkonto VIII 889

## 45. Internationale Sonnenberg-Tagung

vom 27. Dezember 1955 bis 5. Januar 1956

im Internationalen Haus Sonnenberg

Im Programm der Tagung stehen u. a. folgende Vorträge zur Diskussion:

«Möglichkeiten und Schwierigkeiten der europäischen Einigung»,

«Was kann der Einzelne für die internationale Verständigung tun?»

«Erziehung zum Mitmenschen»

«Vorurteile in unserer Zeit und ihre Rückwirkung»

«Der Aufstieg der farbigen Welt»

«Eingliederung des jugendlichen Nachwuchses in das Arbeitsleben»

«Ländliche Bildungsarbeit — heute».

Tagungsbeitrag DM 50.—. Reisekosten Basel-Bad Harzburg retour ca. Fr. 80.—. Auskunft und Anmeldung (bis 5. November) durch die Redaktion der SLZ, Postfach Zürich 35.

## Das «Heim» in Neukirch an der Thur

Didi Blumer, die Gründerin und langjährige Leiterin des Heims, übergab ihr Werk im vergangenen Frühling dem neu gegründeten «Verein Heim Neukirch». Er wählte als neue Leiterin Frl. THERESE KOHLER, die für ihr Amt durch eine umfassende Ausbildung aufs beste vorbereitet ist. Sie wird das schöne Werk mit ihren jungen Kräften weiterführen. So bleibt nur zu wünschen, dass immer mehr Töchter den Weg in diese einzigartige Bildungsstätte finden mögen.

Weitere Auskünfte über den Winterkurs für Mädchen vom 17. Altersjahr an, der am 10. November 1955 beginnt und 4½ Monate dauert, erteilt die Heimleitung. Auf dem Programm stehen Haushaltungsfragen, Gesundheits- und Ernährungsfragen, neuzeitliches Kochen, Buchführung, Fragen des religiösen Lebens und der Erziehung, Bürgerkunde, Singen, Turnen und Spiel.

**Schulfunk** Erstes Datum jeweilen Morgensendung: 10.20—10.50 Uhr.  
Zweites Datum jeweilen Wiederholung: 14.30—15.00 Uhr.

26. Oktober/2. November: *Im Tageskreis*. Lieder und Gedichte werden unter Leitung von Franz Schorrer, Wabern, durch Schüler der Sekundarschule Wabern dargeboten. Das Programm enthält 14 Nummern, die in der Schulfunkzeitschrift aufgeführt sind (Ab 5. Schuljahr).

27. Oktober/31. Oktober: *Bei den Schleiereulen*. Nächtliche Beobachtungen von Emil Weitnauer, Olttingen, der im Kirchturm des Dorfes das Leben und die Aufzucht junger Schleiereulen systematisch beobachtete (Ab 5. Schuljahr).

28. Oktober/4. November: *Louis Favre, der Erbauer des Gotthardtunnels*. Wird den Schülern in einer Hörfolge von Hans Bänninger und Albert Rösler, Zürich, packend dargeboten. Es handelt sich dabei um die Wiederholung einer erfolgreichen früheren Sendung (Ab 6. Schuljahr).

## Bücherschau

HÜNERWADEL W.: *Allgemeine Geschichte vom Wiener Kongress bis zum Ausbruch des Weltkrieges*. Zweiter Band, zweite Abteilung 1871—1914. Verlag Sauerländer, Aarau. 293 S. Leinen.

Auch im Abschlussband seines Geschichtswerks über das 19. Jahrhundert, das zu Recht mit dem Ersten Weltkrieg endet, legt Hünerwadel das Hauptgewicht auf die Darstellung der Außenpolitik der Grossmächte. Er vermittelt uns ein klares Bild über all die komplexen Zusammenhänge der Grossmachtspolitik, die schliesslich im Weltkrieg mündete, wobei er mit besonderer Sorgfalt und grossem Verantwortungsbewusstsein die Kriegsschuldfrage untersucht. -no-

(Schluss des redaktionellen Teils)

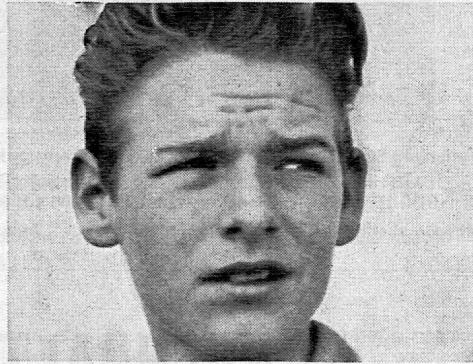
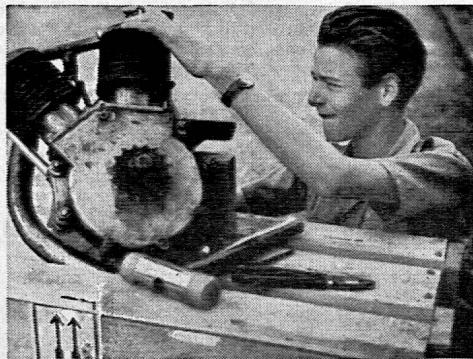
## Theologen und Nichttheologen

freier Gesinnung, unter diesen insbesondere zahlreiche Lehrer, schätzen und begrüssen das Buch «Vom Christusmythos zur Jesuswahrheit». Ein Lehrer urteilt darüber spontan: «Mir war dies Buch eine grosse Hilfe, eine unschätzbare Fundgrube zur Klärung schwiegender Fragen. Ich las es mit sich steigerndem, zustimmendem Interesse.» (Siehe SLZ 23.9.55.)

Beim Verlag vergriffen. Der Verfasser (H. Germann, Winterthur, Mythenstr. 43 (Postcheck VIIIb 3206) verfügt noch über eine Anzahl Exemplare zu Handen von Interessenten.

Gbd., 359 S., Fr. 7.50, portofrei.

446



## Dütschschwizer

Welcher Bub, der am Bodensee wohnt, würde wohl nicht gerne fischen? Und gar erst, wenn der Vater ein leidenschaftlicher Sportfischer ist und ein eigenes Motorboot besitzt! Aber Gustav Heller in Arbon liebt nicht nur das Fischen, er schwärmt für die Natur überhaupt. Er zeichnet, modelliert und schnitzt, dass seine Lehrer ihre helle Freude an ihm haben und Eltern und Geschwister ihn bewundern. Dabei ist er mit 15 Jahren erst noch das jüngste Mitglied des Arboner Mundharmonika-Klubs! Seine lebensfrohe Mutter erklärt uns:

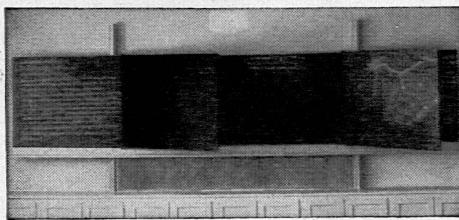
«Schon seit manchen Jahren gebe ich ihm regelmässig Ovomaltine. Wenn ich nicht aufpasse, isst er mir die Ovomaltine trocken aus der Büchse. Er war früher eher schwächlich und deshalb ein halbes Jahr zur Erholung in Klosters. Jetzt habe ich immer für Znuni oder Zvieri zwei oder drei Päckchen Ovo-Sport zu Hause. Ich gibe mim Gusti d'Ovomaltine als Usgliich, wil er so streng wachst.»

Unsere Buben, ob sie Leseratten sind oder Spiel und Sport treiben, brauchen eine besonders gehaltreiche Nahrung. Ein tüchtiges Ovomaltine-Frühstück hält sie in den langen Schulstunden frisch und konzentrationsfähig. Ovomaltine unterstützt den Körper in seiner wichtigen Wachstums- und Aufbauarbeit.

Dr. A. Wander AG., Bern

**Wie soll ich mich benehmen?** Für Schweizer-Schulen geschaffen. Bis heute von über 300 Schulen und Instituten gekauft. Wertvolle Mitgabe auf den Lebensweg. Per Stück Fr. 1.—. Bei Bezug ab Hundert Spezial-Rabatt. Buchdruckerei W. Sonderegger, Weinfelden, Telefon (072) 5 02 42

## 40 Jahre Zuger Wandtafel



Verlangen Sie den neuen illustr. Prospekt mit 20 versch. Modellen

**E. Knobel** Nachfolger von Jos. Kaiser Tel. (042) 4 22 38 Zug  
Möbelwerkstätten Schulmöbiliar Innenausbau

## A. LÜTHI BUCHHALTUNG

für Sekundar-, Gewerbe- und Fortbildungsschulen

Dieser bewährte, einfache und klare Buchhaltungslehrgang wird in über 300 Schulen der deutschen Schweiz alljährlich mit bestem Erfolg durchgearbeitet. — Verlangen Sie Referenzen und Muster vom GBS-Verlag, Gerber-Buchdruck, Schwarzenburg/BE

## Esperanto → als übernationale Sprache

Die Generalkonferenz der UNESCO hat die Bedeutung der Lingvo Internacia für die Erziehung, Wissenschaft und Kultur anerkannt. Die Universala Esperanto-Asocio ruft die Lehrerschaft auf, den Esperanto-Unterricht in den Schulen vorzubereiten. — Als Einführung dient der Esperanto-Fernkurs zu Fr. 5.—, zu beziehen durch Svisa Esperanto Instituto, Servo SL, Hotel Metropole, Bern

426

In neuer, ergänzter Auflage liegt vor:

## AHV

Wegweiser und Merkbüchlein

Von Ph. Schmid-Ruedin und R. Welter

Diese leichtverständliche, aus langjähriger Praxis entstandene Schrift war schon bald nach Erscheinen vergriffen. Nun ist die zweite, auf den neuesten Stand gebrachte Auflage erschienen. Sie gibt über alles Wissenswerte zuverlässigen Aufschluss. Jeder Bürger sollte im eigenen Interesse wissen: Wo kommt mein Geld hin? Wie entsteht meine Rente und wie setzt sie sich zusammen? Wann erhalte ich die Rente? Welche Rente habe ich, meine Frau und meine Kinder zu erwarten?

2. Auflage. 95 Seiten, Brosch. Fr. 5.50

Bei Ihrem Buchhändler und beim Verlag des Schweiz. Kaufmännischen Vereins Zürich

## Sekundarschule Meilen

Auf Beginn des Schuljahres 1956 ist, unter dem Vorbehalt der Bewilligung durch die Oberbehörde, an der Sekundarschule Meilen eine neugeschaffene 461

### Lehrstelle

der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung zu besetzen.

Besoldung: freiwillige Gemeindezulage von Fr. 1800.— bis Fr. 2800.— (Ledige Fr. 300.— weniger), Kinderzulagen Fr. 100.— pro Kind bis zum gesetzlichen Maximum der Gemeindezulage von Fr. 3200.—. Teuerungszulage von 21 % auf diesen Ansätzen. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Gemeindezulage ist bei der BVK des Kantons Zürich versichert.

Bewerber der genannten Richtung, die im Besitze des zürcherischen Sekundarlehrerpatentes sind, werden gebeten, ihre Anmeldung unter Beilage eines handschriftlichen Lebenslaufes, der Zeugnisse und des Stundenplanes bis 20. November 1955 dem Schulpräsidenten, Herrn Jakob Schneider, Hasenhalde, Feldmeilen, einzusenden.

Meilen, den 18. Oktober 1955.

Die Schulpflege.

## Wohlfahrtsamt

Infolge Rücktritt ist bei der Berufsberatung auf den 1. Januar 1956 die Stelle einer

### Adjunktin der Berufsberatung

zu besetzen.

459

**Tätigkeit:** Mithilfe bei der Berufswahlvorbereitung und der individuellen Berufsberatung, Welschland- und Haushaltplatzierungen von schulentlassenen Mädchen.

**Anforderungen:** Gute Allgemeinbildung, berufskundliche und psychologische Ausbildung und Erfahrung, Beherrschung der französischen Sprache in Wort und Schrift.

**Besoldung:** Jährlich Fr. 10 632.— bis 13 800.—. Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

**Anmeldung:** Handschriftliche Anmeldungen mit Angaben über Personalien, Bildungsgang, bisherige Tätigkeit und Referenzen sind unter Beilage von Zeugniskopien und Photo mit der Anschrift «Adjunktentstelle bei der Berufsberatung» bis zum 29. Oktober 1955 an den Vorstand des Wohlfahrtsamtes einzureichen. Persönliche Vorstellung nur auf Einladung hin.

Zürich, 15. Oktober 1955.

Der Vorstand des Wohlfahrtsamtes  
der Stadt Zürich

## Ski- und Ferienhaus Steinbach

bei Einsiedeln, 1400 m ü. M.

Ideales Haus für Schülerski- und Klassenlager, im Sommer für Ferienkolonie. Mit höflicher Empfehlung Fam. E. Rüegg, Euthal, Tel. (055) 6 21 35

Schöne Winterferien für Schulen und Kolonien im

### Kurhaus Gaiswiese, Flums-Kleinberg

1000 m ü. M., Zimmer mit fl. Wasser. 409

Autoabholdienst ab Station Sargans. — Verlangen Sie Offerte mit Angabe Ihrer Wünsche von P 3791 Ch

Familie Derungs, Tel. (085) 8 06 44

### Für Skilager

## ORTSTOCKHAUS (Braunwald)

Ski- und Berg-Haus 1800 m ü. M. Funi und Sesselbahn. Januar frei. Februar 1. Woche frei. März frei. Reichliche Verpflegung.

Für Ferienkolonie geeignete

### Räumlichkeiten gesucht

Wirte- oder Regiebetrieb mit 30 bis 40 Betten für 6 Wochen ab Sommer 1956.

Offeraten mit Angabe der finanziellen Bedingungen und Referenzen unter Chiffre SL 440 Z an die Administration der Schweiz. Lehrerzeitung, Postfach Zürich 1.

### Gesucht in Kinderheim in Arosa junge Lehrerin

Eintritt sofort. P 856-9 Ch

Offeraten mit Bild erbeten unter Chiffre W 3079 Ch an Publicitas Chur. 434

### Thurgauische Kantonsschule

Auf Beginn des Sommersemesters 1956 (Ende April) wird an der Thurgauischen Kantonsschule provisorisch eine besondere Mädchenabteilung geschaffen. Für sprachliche Fächer, insbesondere für den Deutschunterricht, suchen wir eine

### Hilfslehrerin ev. einen Hilfslehrer

Bei Eignung ist spätere definitive Anstellung nicht ausgeschlossen. P 631 Fd

Bewerberinnen oder Bewerber, die ihr Mittelschuldiplom mit Germanistik als Hauptfach erfolgreich bestanden haben, sind gebeten, sich bis spätestens Ende Oktober 1955 beim Erziehungsdepartement des Kantons Thurgau in Frauenfeld anzumelden, das auch nähere Auskunft über die Anstellungsverhältnisse und den Umfang des Pensums erteilt. 443

Frauenfeld, den 4. Oktober 1955.

Erziehungsdepartement des Kantons Thurgau.  
Reiber.

## Primarschule Kesswil TG

Zufolge Verheiratung der bisherigen Inhaberin ist auf das Frühjahr 1956 die Lehrstelle an der Unterschule Kesswil am Bodensee durch eine 444

### Lehrerin

evangelischer Konfession, neu zu besetzen.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise an den Schulpräsidenten Hans Vogel in Kesswil einzureichen. Die Schulvorsteherschaft.

P 69540 G

## Primarschule Teufen AR

Durch die Demission der bisherigen Lehrer wurden folgende Primarlehrerstellen frei:

Schule Blatten: 5./6. Kl. Ganztagschule und

Schule Egg und Dorf: 1.—4. Kl. bzw. 7./8. Kl. Halbtagschulen (Wanderstelle).

Besoldung: Fr. 8650.— bis Fr. 12 080.— (inkl. Kantenzulage). 456

Die beiden Stellen sind auf Beginn des Schuljahres 1956 neu zu besetzen. Interessenten werden ersucht, ihre Anmeldung mit den üblichen Ausweisen bis 19. November 1955 an den Präsidenten der Schulkommission Teufen (AR) zu richten. P 69794 g

## Sekundarschule Rümlang-Obergärt

Auf Beginn des Schuljahres 1956/57 ist an unserer Sekundarschule eine

### Lehrstelle

mathematischer-naturwissenschaftlicher oder sprachlich-historischer Richtung neu zu besetzen. 451  
Die freiwillige Gemeindezulage beträgt für Verheiratete Fr. 2200.— bis Fr. 2700.—, für Ledige Fr. 1800.— bis 2300.—, plus Teuerungszulage. Das Maximum wird nach zehn Jahren erreicht, auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die freiwillige Gemeindezulage wird bei der kantonalen Beamtenversicherung mitversichert. Bewerber sind höflich gebeten, ihre Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise bis am 10. Dezember 1955 an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Werner Erismann, Leberbäumli, Rümlang/ZH, einzureichen.

Die Sekundarschulpflege.

Infolge Demission des bisherigen Inhabers ist in  
**Braunau, Kt. Thurgau**

auf das Winterhalbjahr 1955/56 eine

### Verweserstelle

an der Oberschule zu besetzen. Bewerber evangelischer Konfession sind gebeten, sich bis 26. Oktober 1955 beim Präsidenten der Schulvorsteherschaft, Tel. (073) 4 68 05, zu melden, der auch weitere Auskunft erteilt.

Die Schulvorsteherschaft Braunau. 450

## Primarschule Affoltern a. Albis

Auf Beginn des Schuljahres 1956/57 ist eine 453

### Lehrstelle

an der neuerrichteten Spezialklasse zu besetzen. Die Gemeindezulage beträgt für verheiratete Lehrer Fr. 1600.— bis 2600.—, für ledige Lehrer Fr. 1400.— bis Fr. 2400.— zusätzlich Teuerungszulage nach kantonalem Ansatz (21%). Für die Spezialklasse wird die staatliche Zulage gemäss § 7 des Lehrerbesoldungsgesetzes ausgerichtet. Das Maximum der Gemeindezulage wird nach 10 Dienstjahren erreicht; auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Der Beitritt zur Lehrerfürsorgekasse unserer Schule ist obligatorisch.

Anmeldungen sind bis zum 15. Dezember 1955 unter Beilage der Zeugnisse, des Wahlfähigkeitsausweises und des Stundenplanes dem Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn G. Hochstrasser, Hägeler, Affoltern a. A., einzureichen.

Affoltern a. A., den 12. Oktober 1955.

Die Schulpflege.

Das internationale Knabeninstitut Montana Zugerberg sucht einen

460

## Deutschlehrer

mit sofortigem Eintritt oder auf spätestens 1. November 1955. Der Lehrauftrag umfasst den Unterricht der deutschen Sprache in der italienischen Abteilung des Instituts (Gymnasium und Handelsschule). Kenntnis der italienischen Sprache ist Bedingung.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Photo, Zeugnisabschriften und Angabe des Gehaltsanspruchs (bei freier Station) sind der Direktion des Instituts einzureichen.

## Schönengrund AR

Infolge Demission des bisherigen Inhabers ist die

### Lehrstelle an unserer Oberschule

auf das Frühjahr 1956 neu zu besetzen.

Schöne Wohnung vorhanden.

445

Bewerber evangelischer Konfession wollen sich bei der Schulkommission Schönengrund, Tel. (071) 5 72 30, melden, die auch gerne weitere Auskunft erteilt.

Schulkommission Schönengrund.

## Stellenausschreibung

An den Schulen des Kantons Basel-Stadt ist auf Beginn des Schuljahres 1956/57 die Stelle des

441

### Fachinspektors für Knabenturnen

neu zu besetzen. Dieser hat in Zusammenarbeit mit den Behörden die Durchführung des Turnunterrichts in den Schulen zu überwachen. Daneben übt er eine Lehrtätigkeit von 12 bis 18 Unterrichtsstunden pro Woche aus. Die Bewerber müssen das Mittellehrer- und das Turnlehrerdiplom besitzen und sich über Tätigkeit auf verschiedenen Schulstufen ausweisen können.

Die Anmeldungen sind bis 16. November 1955 dem Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt (Münsterplatz 2) einzusenden. Der von Hand geschriebenen Bewerbung sind beizufügen: eine Darstellung des Lebenslaufes und des Bildungsganges, die Diplome und Ausweise in Abschrift.

Die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse sind gesetzlich geregelt. Ein definitiv gewählter Bewerber hat der Pensions-, Witwen- und Waisenkasse des Basler Staatspersonals beizutreten.

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt.

## Evang. Primarschulgemeinde Nesslau-Krummenau

Auf Beginn des Sommersemesters 1956 ist in unserer Gemeinde die

### Lehrstelle

der Gesamtschule Bühl neu zu besetzen. Gehalt: Das Gesetzliche nebst freier Wohnung im Schulhaus. Anmeldungen sind bis 12. November 1955 an den Präsidenten des Primarschulrates, Herrn Ernst Locher, Postverwalter, Nesslau, zu richten.

449

## Offene Lehrstelle

An der Bezirksschule in Endingen wird die

### Stelle eines Vikars

sprachlich-historischer Richtung mit Geographie zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Besoldung: Die gesetzliche.

Den Anmeldungen sind beizulegen: Die vollständigen Studienausweise (es werden mindestens 6 Semester akademische Studien verlangt), Ausweise über bestandene Prüfungen und Zeugnisse über bisherige Lehrtätigkeit. Von Bewerbern, die nicht bereits eine aargauische Wahlfähigkeit besitzen, wird ein Arztleugnis verlangt, wofür das Formular von der Kanzlei der Erziehungsdirektion zu beziehen ist.

Vollständige Anmeldungen sind bis zum 29. Oktober 1955 der Bezirksschulpflege Endingen einzureichen.

Aarau, den 13. Oktober 1955.

458

Erziehungsdirektion.

## Töchterschule der Stadt Zürich

Auf Beginn des Schuljahres 1956/57 ist an der Töchterschule der Stadt Zürich, Abteilung II (Handelsschule) infolge Rücktritts des bisherigen Inhabers eine

### Lehrstelle für Französisch

zu besetzen.

452

In Betracht kommen Bewerber(innen) mit abgeschlossener Hochschulbildung, längerem Aufenthalt im französischen Sprachgebiet und Unterrichtserfahrung auf der Mittelschulstufe. Bewerbungen von Lehrkräften französischer Zunge sind erwünscht.

Die Jahresbesoldung beträgt für Lehrer bei einer Verpflichtung zu 25 Wochenstunden Fr. 14 580.— bis Fr. 19 500.—, für Lehrerinnen bei einer Verpflichtung zu 22 Wochenstunden Fr. 12 720.— bis Fr. 17 280.—. Mit der Wahl ist die Verpflichtung verbunden, in der Stadt Zürich Wohnsitz zu nehmen und der Städtischen Versicherungskasse beizutreten.

Die Bewerber(innen) werden ersucht, ihre Anmeldung samt kurzem Lebenslauf auf officiellem Formular, das beim Rektorat der Abteilung II der Töchterschule, Gottfried-Keller-Schulhaus, Minervastr. 14, Zürich 7/32, zu beziehen ist, bis zum 31. Oktober 1955 mit der Aufschrift «Lehrstelle für Französisch an der Töchterschule II» an den Vorstand des Schulamtes, Amtshaus III, Postfach 3189, Zürich 23, zu richten. Originalzeugnisse sollen nicht eingesandt werden.

Zürich, den 22. Oktober 1955.

Der Schulvorstand.

## Kantonsschule Winterthur Offene Lehrstellen

An der Kantonsschule Winterthur ist auf den 16. April  
1956 zu besetzen:

454

### eine Lehrstelle für Mathematik und Darstellende Geometrie

Die Bewerber müssen Inhaber des zürcherischen oder eines andern gleichwertigen Diploms für das höhere Lehramt sein oder ausreichende Ausweise über wissenschaftliche Befähigung und Lehrtätigkeit auf der Mittelschulstufe besitzen.

Vor der Anmeldung ist vom Rektorat der Kantonsschule Winterthur (Gottfried-Keller-Strasse 2) schriftliche Auskunft über die einzureichenden Ausweise und über die Anstellungsbedingungen einzuholen. Persönliche Vorstellung soll nur auf Ersuchen erfolgen. Anmeldungen sind bis zum 10. November 1955 der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, Walchetur, Zürich 1, schriftlich einzureichen.

P 16889 Z

Zürich, den 22. Oktober 1955.

Die Erziehungsdirektion.

## Sekundarschule Bürglen/TG

Auf Beginn des Schuljahres 1956/1957 ist

### eine Lehrstelle

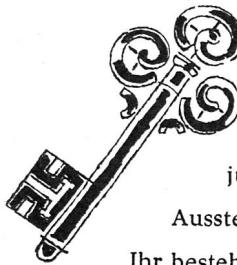
mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung neu zu  
besetzen.

455

Zum Unterrichtspensum gehören auch die Fächer: Geographie, Französisch (an der 1. Klasse), Knabenturnen und wenn möglich Englisch.

Interessenten werden eingeladen, ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Studien- und Lehrtätigkeitsausweise, nebst einem Curriculum vitae dem Präsidenten der Sekundarschule, Herrn Ernst Bollinger, Bürglen (Thurgau), möglichst bald einzureichen, der auch Auskunft über die Besoldungsverhältnisse usw. gibt.

Die Sekundarschulbehörde.



Ob Sie sich als  
junge Braut Ihre erste  
Aussteuer auswählen oder  
Ihr bestehendes Heim durch  
ein einzelnes Möbel bereichern wollen –  
verlangen Sie ganz unverbindlich  
einmal den neuen Prospektkatalog  
von Simmen. Sie werden darin eine  
Vielzahl wertvoller Anregungen  
finden ... sowohl für größere  
wie für kleinere Portemonnaies!

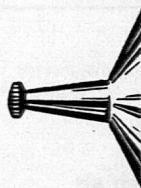
*Simm*



Tr. Simmen & Cie. AG.  
Brugg, Hauptstraße 8, Tel. 4 17 11  
Zürich, Uraniastraße 40, Tel. 25 69 90  
Lausanne, 47, rue de Bourg, Tel. 22 29 92



*S*chickes für Qualitätsdrucke  
**SCHWITTER A.G.**  
BASEL/ZÜRICH



# Cementit

Schweizer Produkt

klebt und hält



c  
c  
c  
c

Wissenschaftlich geprüft - Immer an der Spitze

In neuer 11. Auflage erschienen

## Rechnungs- und Buchführung

an Sekundarschulen, von Prof. Fr. Frauchiger, Zürich mit Buchführungsheften (von 95 Rp. an mit Wust) zur Bearbeitung gewerblicher und landwirtschaftlicher Beispiele. Preisliste 450 auf Wunsch.

**Landolt-Arbenz & Co. AG., Zürich**  
Papeterie Bahnhofstrasse 65



## INSTITUT JURA

Solothurn — Milano

Handel, Verwaltung, Verkehr  
(SBB, PTT, Zoll und Polizei)

Arztgehilfinnen, Hotel u. Sprachen

Tages- und Abendkurse — Diplom  
Nächster Kursbeginn: 27. Oktober P 182 Sn

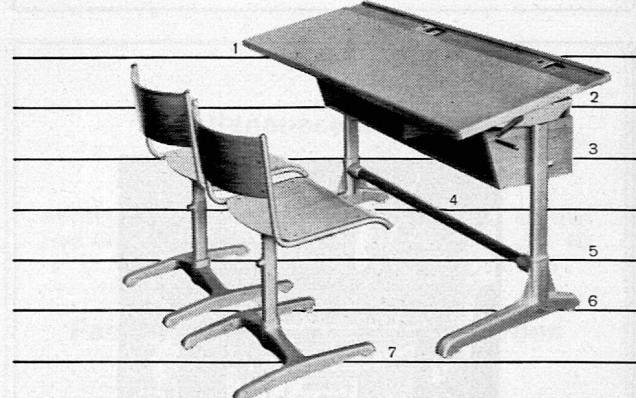
## Gut wirkt Hausgeist-Balsam

bei empfindlichem Magen als Heilmittel aus Kräutern gegen Magenbrennen, Blähungen, Völlegefühl, Brechreiz, Unwohlsein und Mattigkeit. «Schwere» Essen, die oft Beschwerden machen, verdauen Sie leichter. Machen Sie einen Versuch, indem Sie wohlsmekenden Hausgeist-Balsam bei Ihrem Apotheker oder Drogisten jetzt holen. Fr. 1.80, 3.90, kleine KUR 6.—, Familienpackung 11.20; wo nicht erhältlich, Lindenhof-Apotheke, Rennweg 46, Zürich 1.

**Nehmen Sie Hausgeist-Balsam nach jeder Mahlzeit**

## RWD

RWD Schulmöbel, ein großer Schritt vorwärts!



Auszeichnung «Die gute Form» Muba 1954



1. «RWD-Phenopan» eine hellgrüne Holzpressplatte, warm wie Eichenholz aber 2-3 mal härter  
Beachten Sie ferner unser neues Tintengeschirr aus Chromnickelstahl
2. Schrägverstellung durch Exzenter — einfach und unverwüstlich
3. Höhenverstellung mit Ausgleichsfedern und eingravierter Größenskala
4. Fußstange aus Anticorodal ist immer sauber und schön
5. Eingegossene Stahlrohre garantieren grosse Haltbarkeit
6. Füsse in Leichtmetall-Kokillenguss sind rostfrei und sehr stabil
7. Die H-Form der Stuhlfüsse fördert gute Haltung des Schülers und gibt dem Klassenzimmer ein gutes Bild  
Auf Wunsch können auch die üblichen Stühle mit Kreuzfuss aus Stahlrohr geliefert werden

## REPPISCH-WERK AG, DIETIKON-ZÜRICH

GIESSEREI — MASCHINENFABRIK — MÖBELFABRIK — TEL. (051) 9181 03 — GEGR. 1906

## SCHWEIZER JOURNAL

Inhalt des Oktoberheftes

SCHWEDEN-NUMMER

Vorwort von Ministerpräsident

Tagé Erlander

Königsmacht und  
Volksherrschaft

Arbeit und Wohlstand  
in Schweden

Moderne schwedische Dichtung

Die natürlichen Reichtümer  
des Landes

Schweden an der Arbeit

Schwedenstahl — ein Weltbegriff

Die Institutionen des  
Arbeitsmarktes

Schweden als schweizerischer  
Handelpartner

Stockholm — die Hauptstadt

Hübsch sein genügt nicht

Die Schwedin

Ein Jahr Schweden

So wohnt der Schwede

Neuzeitliches Kunsthandwerk

Der Nobelpreis

Seenotgelübde

Mutters Bild

Schwedische Sprichwörter

Was können wir tun, um einander das Leben zu erleichtern

Erhältlich an allen Kiosken

### BEZUGSPREISE:

Für Mitglieder des SLV

{ jährlich Fr. 14.—  
halbjährlich " 7.50

Für Nichtmitglieder

{ jährlich " 17.—  
halbjährlich " 9.—

Schweiz

Fr. 18.—

" 9.50

Ausland

Fr. 18.—

" 22.—

" 12.—

### INSERTIONSPREISE:

Nach Seiteneinteilung, zum Beispiel: 1/2 Seite Fr. 12.70,  
1/4 Seite Fr. 24.20, 1/8 Seite Fr. 95.—.

Bei Wiederholungen Rabatt • Inseratenschluss: Montag  
nachmittags 4 Uhr • Inseratenannahme: Administration der  
Schweizerischen Lehrerzeitung, Stauffacherquai 36, Zürich 4,  
Postfach Zürich 1 • Telefon (051) 23 77 44.

Bestellung und Adressänderungen der Redaktion der SLZ, Postfach Zürich 35,  
Postcheck der Administration VIII 889.

Silberne  
Medaille  
Paris 1889

# Der Fortbildungsschüler

Goldene  
Medaille  
Bern 1914

**Das reich illustrierte Lehrmittel für allgemeine und berufliche Fortbildungsschulen**

erscheint in seinem **76. Jahrgang** wieder in 5 Nummern vom Oktober 1955 bis Februar 1956. Preis Fr. 3.20.  
Bisherige Abonnenten erhalten das 1. Heft mit Bestellschein zugesandt.

Zur Ergänzung und Vertiefung des Unterrichtes empfehlen wir unsere viel verlangten **Beilagen**, insbesondere: **Berufsbilder**, Leseheft von Jos. Reinhart. **Berufliches Rechnen**, mit Schlüssel. **Die Bundesverfassung und Staatskunde**, von Bundesrichter Dr. A. Affolter, beide neu bearbeitet von Dr. jur. A. Haefliger und Dr. phil. H. Haefliger. Neubearbeitungen: **Schweizergeschichte**, von Dr. L. Altermatt und **Schweizergeographie**, von Dr. E. Künzli.

Lehrmittel für landwirtschaftliche Fortbildungsschulen:

## DER JUNGBAUER

von Lehrern an landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen in 4. Auflage ganz neu bearbeitet.

**Solothurn**, im September 1955  
OFA 1988 S

Für die Herausgeber:  
**Leo Weber, sen. Dr. O. Schmidt**

Für den Druck und die Expedition:  
**Buchdruckerei Gassmann A.G.**

## Die Freude des Lehrers

Ist der äusserst handliche, zuverlässige und billige **Vervielfältiger** für Hand- und Maschinenschrift (Umrisse, Skizzen, Zeichnungen, Rechnen-, Sprach- und andere Übungen, Einladungen, Programme etc. etc.), der

## USV-Stempel

Er stellt das Kleinod und unentbehrliche Hilfsmittel tausender schweizerischer Lehrer und Lehrerinnen dar. Einfach und rasch im Arbeitsgang, hervorragend in den Leistungen.

Modell :	Format:	Preis:
No. 2	A6 Postkarte	Fr. 30.—
No. 6	A5 Heft	Fr. 35.—
No. 10	A4	Fr. 45.—

Verlangen Sie Prospekt oder Stempel zur Ansicht.  
USV - Fabrikation und Versand:

**B. Schoch Papeterie Oberwangen / TG**  
Telephon (073) 6 76 45

## Für Schulen!

### Leihweise Abgabe von Diapositiven

in Schwarz und Farbig  
Grösse: 8,5 x 10 cm gefasst

Diapositive von Landschaften, Blumen sowie von Genreaufnahmen, z. B. Trachten, Volkstypen usw. Für die Neuanfertigung von Diapositiven steht unsere reichhaltige Bilder-Auswahl zu Diensten.

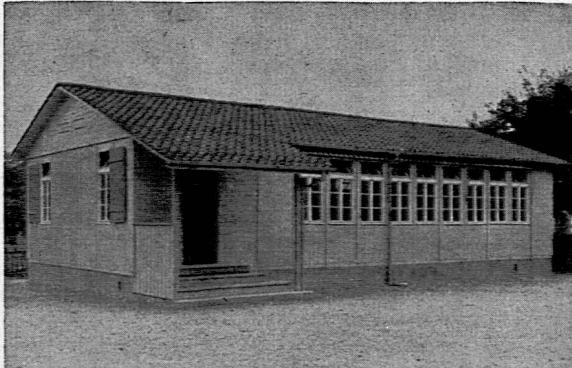
**Jean Gaberell AG • Photo-Verlag • Thalwil**  
Telephon 920417

Seit 1875  
**Winterthur UNFALL**

SCHWEIZERISCHE UNFALLVERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT  
IN WINTERTHUR

## Vergünstigungen

für Mitglieder des Schweiz.  
Lehrervereins beim Abschluss  
von Unfall- und Haftpflicht-  
Versicherungen



## Schulpavillons

System „HERAG“

aus vorfabrizierten, zerlegbaren Elementen.  
Rasch montiert, gut isoliert.

Bestens geeignet zur Behebung der akuten Raumnot.

Auskunft, Prospekt und Referenzen durch

## Hector Egger AG., Langenthal

Architekturbureau und Bauunternehmung  
Telephon 063 / 2 33 55

# BILDER UND TABELLEN

## Schweizerisches Schulwandbilderwerk:

Bildgrösse 594 × 840 mm  
Blattgrösse 654 × 900 mm  
jährlich vier neue Bilder in Mehrfarbendruck

## Bisher erschienene Bilder:

Landschaftstypen	10 Bilder
Pflanzen und Tiere in ihrem Lebensraum	13 Bilder
Mensch — Boden — Arbeit	14 Bilder
Jahreszeiten	4 Bilder
Kampf gegen die Naturgewalten	3 Bilder
Das Schweizerhaus in der Landschaft	5 Bilder
Baustile	5 Bilder
Handwerk, Technik, industrielle Werke	11 Bilder
Märchen	1 Bild
Ur- und Frühgeschichte der Schweiz	4 Bilder
Schweizergeschichte und Kultur	12 Bilder
Orbis pictus (Auslandserie)	5 Bilder
Bildfolge 1955: Zürichseelandschaft, Metamorphose eines Schmetterlings, Störche, Bündner Winterlandschaft.	

## Schweizerisches Tabellenwerk:

Bestäubung (Enziane) und Erdölgewinnung, Bildgrösse 594 × 840 mm, Blattgrösse 654 × 900 mm, Mehrfarbendruck; Kohlenbergwerk, Bildgrösse 840 × 1185 mm, Blattgrösse 900 × 1300 mm.

**Baustile:** 7 Anschauungstafeln der verschiedenen Baustile, künstlerischer Wandschmuck (Federzeichnungen), Grösse 70 × 100 cm.

**Anatomie:** Zerlegbare Modelltafeln, **Mann und Frau** in voller Lebensgrösse, je 5 Tafeln, Hochformat, 555 × 1670 mm, zusammenklappbar auf 555 × 835 mm. **Pferd und Rind** in halber Lebensgrösse, je 5 Tafeln, Format 97 × 105 cm und 92 × 102 cm, zusammenklappbar.

**Unser Körper:** Hagemanns Lehrtafeln, Format 118 × 166 cm: Das Knochengerüst, Verdauungsweg der Nahrung, Atmung und Blutkreislauf. Weitere Tabellen in Vorbereitung.

**Botanik:** **Jung-Koch-Quentel**, Format 82,5 × 110,5 cm, Salweide, Anemone, Birnbaum, Linde, weisse Taubnessel, Tulpe. Weitere Tabellen in Vorbereitung. **Quirin Haslinger**, Format 70 × 100 cm, Schneeglöcklein, Dotterblume, Hohe Schlüsselblume, Wiesenschaumkraut, Löwenzahn, Wiesensalbei, Steinnelke, Wiesenglockenblume, Klatschmohn, Saatwicke.

**Gräser- und Kleetafeln**, Format 67 × 97 cm, mit farbigen Abbildungen verschiedener Gräser- und Kleesorten. Auch als Atlanten erhältlich.

**Zoologische Wandtafel:** Jung-Koch-Quentel, Format 82,5 × 109 cm, 18 verschiedene vielfarbige Tabellen auf mattschwarzem Hintergrund. Sie erfüllen alle Ansprüche, die an ein modernes Unterrichtswerk gestellt werden können.

**Biologische Tafeln:** Dr. H. Meierhofer, Format 83 × 120 cm, 3 Serien zu 7 Bildern: Botanik, der menschliche Körper, Zoologie. Auch einzelne Tafeln erhältlich.

**Schädlingstabelle:** Format 68 × 99 cm, in prächtigen Farben gehaltene Darstellung der wichtigsten Getreide-, Vorrats- und Lebensmittelschädlinge.

**Pilztabellen:** Format 38 × 71 cm, zweifarbig illustrierte Tafeln auf Karton mit den wichtigsten essbaren und giftigen Pilzen.

**Gesunde und kranke Zähne:** Prof. Dr. E. Jessen, Format 77 × 98 cm, farbig.

**Jauslin-Bilder** zur Schweizergeschichte: Schwarzdruck, Bildgrösse 46 × 62 cm, Blattgrösse 69 × 82 cm. Das komplette Werk umfasst 110 Bilder, Mappe und Textheft. Auch Einzelbilder erhältlich.

**Geschichtsbild:** Die Flucht Karls des Kühnen, von Eug. Burnand, Format 97,5 × 66 cm.

**Physik:** Einfache Maschinen, 8 Tafeln, Format 120 × 80 cm. Messtechnik, 12 Tafeln, Format 841 × 1189 mm, Bohren — Senken — Reiben, 3 Tafeln, Format 841 × 1189 mm.

**Das metrische System:** Format 84 × 118,5 cm, Darstellung der Längen-, Flächen-, Körper-, Flüssigkeits- und Gewichtsmasse.

**Rechentabelle:** Prof. Reinhard, Format 75 × 77,5 cm, zweiseitig, leicht lesbar, oben und unten mit Metallleisten: 1. Seite, Aufgaben mit einstelligen Zahlen; 2. Seite, Aufgaben mit mehrstelligen Zahlen. Auch Tabellen für die Hand des Schülers erhältlich.

**Schulschriftalphabete:** Format 65 × 90 cm. Neue Schulschriftalphabete, auf starkem Halbkarton, mit Leinwandrand und Ösen. Ausgangsschrift: Steinschrift der Unterstufe, unverbunden; Unterstufenschrift: Schnurzugschrift, steil; Oberstufenschrift: Bandzugschrift, schräg.

**Bildertafeln für den ersten Sprachunterricht:** Format 85 × 103 cm. Das 10 Tafeln umfassende Tabellenwerk will die im Leben erworbenen Vorstellungen der Kleinen in der Schulstube wieder lebendig machen.

**Bilder- und Planschrank:** Breite 130 cm, Höhe 115 cm, Tiefe 40 cm, bietet die Möglichkeit, Bilder, Tafeln, Tabellen, Zeichnungen usw. zweckmäßig zu versorgen. Raum für 130—150 Dokumente.

Verlangen Sie Prospekte, unverbindliche Offerten oder Vertreterbesuch

**ERNST INGOLD & CO. HERZOGENBUCHSEE**

DAS SPEZIALHAUS FÜR SCHULBEDARF

/ FABRIKATION UND VERLAG